

# **Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

**am 22.05.2023 um 19.00 Uhr**

## **im Sitzungssaal des Rathauses Höpfingen**

1. ELR Schwerpunktgemeinde Bewerbung –  
Beschlussfassung
2. DGH Waldstetten, Bauabschnitt 1  
Beauftragung Löschwasserbehälter  
Beratung und Beschlussfassung
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Beteiligung nach § 4 (1) BauGB  
-11. Änderung FNP 2030 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn für den  
Solarpark Erfeld II in Hardheim-Erfeld  
Beratung und Beschlussfassung
4. Bewertung Anlagebewertung  
Beratung und Beschlussfassung
5. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Höpfingen zum 01.01.2019  
Beratung und Beschlussfassung
6. Annahme von Spenden
  - a. BGV für Feuerwehr
  - b. 2RadHauk
7. Kommunaler Stromliefervertrag  
Beratung und Beschlussfassung
8. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028  
-Aufstellung der Vorschlagsliste gem. § 36 GVG
9. Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
der Gemeinde Höpfingen  
Beratung und Beschlussfassung
10. Waldumwandlung Areal Waldhütte  
Beratung und Beschlussfassung
11. Einwohnerfrageviertelstunde
12. Verschiedenes

## Sitzungsvorlage

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Bauamt

### **TOP 1: Entwicklung Ländlicher Raum Schwerpunktgemeinde Bewerbung Beratung und Beschlussfassung**

#### **Erläuterungen:**

Die Gemeinde Höpfingen beabsichtigt im Juni 2023 eine Bewerbung als ELR Schwerpunktgemeinde beim Regierungspräsidium einzureichen. Hierzu ist es notwendig das der Gemeinderat die vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge für mögliche kommunale und private Projekte beschließt.

In Zusammenarbeit mit Frau Breiding vom Büro IFK wurden die Ergebnisse der vorangegangenen Arbeitskreise, Workshops und Umfragen zu entsprechenden Maßnahmen zusammengefasst.

Im Falle eines positiven Entscheides sind diese Maßnahmenkataloge die Leitlinie für den Projektzeitraum von fünf Jahren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entsprechende Aussicht auf ELR-Förderzuschüsse für kommunale und private Projekte.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat stimmt den kommunalen und privaten Maßnahmenkatalogen zu und beauftragt die Verwaltung mit der Bewerbung als ELR Schwerpunktgemeinde.

#### **Anlagen:**

SPG Kommunalen Maßnahmenkatalog 22052023

SPG Privater Maßnahmenkatalog\_22052023

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

<b>Handlungsfeld A: UMGANG MIT DEMOGRAFISCHER ENTWICKLUNG</b>							
<b>Projektbezeichnung</b>		Gesamtkosten	förderfähige Ausgaben	beantragte ELR-Zuwendung (%/€)		Durchführungszeitraum geplant	Anmerkungen / Sonstiges
*) fett markierte Kosten: im 5-Jahreszeitraum 2024-2028 eingeplant, Handlungsfeld-Gesamtsummen: nur ELR-relevante Kosten / fett mark.		EURO/brutto	EURO/netto	%	EURO	(Monat/Jahr)	
Ortsteil	Projekttitle	*)	*)		*)		
<b>A1.1 LEITPROJEKT Höpfingen</b>	<b>Verbesserung des Wohnumfeldes Altort Höpfingen: Ausbau barrierefreies Fusswegenetz in Höpfingen gemäß Maßnahmenvorschlägen des erfolgtem Fußverkehrswege-Check 2022 des Landes Ba.-Wü.</b>	<b>68.000</b>	<b>57.143</b>	<b>50</b>	<b>28.571</b>	<b>2024-2028, in Abschnitten</b>	<b>ELR-Förderung</b>
<b>A2.1 LEITPROJEKT Waldstetten</b>	<b>Verbesserung des Wohnumfeldes Altort Waldstetten: Ausbau Fusswegenetz in Waldstetten gemäß Arbeitskreis-Ergebnissen mit Gehweganpassung in Schönstattstraße</b>	<b>45.000</b>	<b>37.815</b>	<b>50</b>	<b>18.908</b>	<b>2024-2028, in Abschnitten</b>	<b>ELR-Förderung</b>
<b>A1.2 Höpfingen</b>	<b>Ausbau eines Bikeparks auf Flurstück Nr. 16668 mit aktiver Bürgerbeteiligung</b>	5.000,-	4.202,-			Ende 2023	Spenden, ohne Förderung
<b>A3.1 alle Ortsteile</b>	<b>Initiative 'Zwei-Tage-für-Höpfingen-Ehrenamtsevent</b>	5.000	4.202			2023	ohne Förderung
<b>A3.2 alle Ortsteile</b>	<b>Instandsetzung und Aufwertung von Freizeitanlagen</b>	12.000	10.084	80	8.067	2023-2024	LEADER-Regionalbudget
<b>A1.3 Höpfingen</b>	<b>Umbau der Schule zu Ganztagesbetrieb mit Mensa, Jahnstr. 12</b>	150.000	126.050			2025	Sonstige Förderung

Gemeinde	ELR Aufnahmeantrag für:	Landkreis
<b>74746 HÖPFINGEN</b>	<b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	<b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

<b>A1.4</b> Höpfingen	Verbesserung Wohnumfeld: Neugestaltung Rudolf-Engel-Weg mit Freizeitplatz, Rudolf-Engel-Weg	100.000	84.034	50	42.017	2025-2026	ELR
<b>A1.5</b> Höpfingen	Verbesserung Wohnumfeld Altort mit Plätzen, Freianlagen und Ausstattung, wie Sitzbänke u.ä., im Rudolf-Engel-Weg	35.000	29.412	50	14.705	2024-2025	ELR
<b>A1.6</b> Höpfingen	Verbesserung WU - Dorfgerechter Ausbau der Raiffeisenstraße mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen	820.000	689.075	50	344.538	2025	ELR
<b>A1.7</b> Höpfingen	Inhaltliche Weiterentwicklung des Schulsportgeländes, mit Instandsetzung, Aufwerten von Flächen, Platz und Ausstattung mit Mehrgenerationen-Trim-Dich- Parcours	23.800	20.000	80	16.806	2025-2026	LEADER- Regional- budget
<b>A1.8</b> Höpfingen	Neubau einer Fest- und Mehrzweckhalle mit Neugestaltung Fest-und Dorfplatz, Waldstetter Str. 6	3.500.000	2.941.176	50	750.000	2025-2026	ELR, GAS
<b>A2.2</b> Waldstetten	Verbesserung Wohnumfeld Schafgasse mit dorfgerichtetem Ausbau, Eingrünung, Ausstattung	120.000	100.840	50	50.420	2026-2027	ELR
<b>A1.9</b> Höpfingen	Verbesserung Wohnumfeld Watzlikstraße mit dorfgerichtetem Ausbau, Eingrünung, Ausstattung	900.000	756.302	50	378.151	2027-2028	ELR, +Gemeinde- ausgleich- stock (GAS)
<b>A2.3</b> Waldstetten	Verbesserung Wohnumfeld Bgm-Münch-Straße / Landstraße, mit dorfgerichtetem Ausbau, Eingrünung, Ausstattung	850.000	714.286	50	357.143	2027-2028	ELR, GAS

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

### KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG

<b>A2.4 Waldstetten</b>	Verbesserung Wohnumfeld Altort mit streckenweisem Ausbau von ordentlichem Gehwegen an den Ortsausgängen Richtung Walldürn und Bretzingen	150.000	126.050	50	63.025	ab 2028 ff.	ELR, GAS
<b>A1.10 Höpfingen</b>	Einrichtung eines Co-working-Space zur Reaktivierung eines Laden-Leerstandes und als flexibles Arbeitsplatz-Angebot	10.000	8.403	25	2.100	2024-2026	LEADER
<b>A1.11 Höpfingen</b>	Einrichten einer Bedarfsampel zur Querung Heidelberger Straße/Bundesstraße bei Bushaltestelle Heidlein und Netto-Markt (Vorschlag aus Fußverkehrswege-Check) - Abstimmung mit Bund	65.000	54.622			2024-2028	Bundesstraße
<b>A1.12 Höpfingen</b>	Umgestaltung Gneisenaustraße als verkehrsberuhigter Bereich, mit baulichen Maßnahmen, Belagswechsel, Eingrünung, Straßenraumneuordnung, Ausweisen von Parkmöglichkeiten (Vorschlag aus Fußverkehrswege-Check)	12.000	10.084	50	5.042	2024-2025	ELR
<b>A1.13 Höpfingen</b>	Verbesserung Wohnumfeld Altort durch Einrichten von Tempo-30-Zonen im Nebenstraßennetz außer Hauptverkehrsachsen wie Ortsdurchfahrt, Friedensstraße, Waldstetter Straße (Vorschlag aus Fußverkehrswege-Check)	6.000	5.042			2024-2026	ohne Förderung
<b>A1.14 Höpfingen</b>	Optimierung der vorhandenen Straßenausleuchtung am Schulweg und Schaffung von Hindernisfreiheit auf Gehwegen (Vorschlag aus Fußverkehrswege-Check)	30.000	25.210			2027	ohne Förderung

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

<b>A1.15 Höpfingen</b>	<b>Initiative zur Einrichtung einer Schaubrennerei/Museumsbrennerei im alten Küfereigebäude Flst. 44/4, Hauptstraße / Tourismus</b>	65.000	54.622	40	21.849	2026-2027	LEADER
<b>A2.5 Waldstetten</b>	Erschließung von 4 Wohnbaugrundstücken, Kreuzweg 6	200.000	168.067			2025	ohne Förderung
<b>A1.16 Höpfingen</b>	Einrichten eines Wohnmobilstellplatzes beim Wanderparkplatz ehemaliger Pfadfinder-Zeltplatz	18.000	15.126	80	12.100	2026	LEADER-Regional-budget
<b>A1.17 Höpfingen</b>	Einrichten eines Bürger-Cafes 'Am Plan' mit Vereinen und Ehrenamt als Besenwirtschaft mit Außenbereich in verkehrsberuhigter Zone, einschließlich Ausstattung	25.000	21.008	80	16.807	2026-2027	LEADER-Regional-budget
	<b>ZWISCHENSUMME KOMMUNALE MASSNAHMEN A DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG nur ELR-relevante Kosten</b>	<b>6.450.000</b>	<b>5.420.167</b>		<b>1.989.495</b>		

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

<b>Handlungsfeld B: FLÄCHENSPARENDE SIEDLUNGSENTWICKLUNG</b>							
Projektbezeichnung  Ortsteil		Gesamtkosten	förderfähige Ausgaben	beantragte Zuwendung (%/€) Finanzierung		Durchführungs- zeitraum geplant	Anmerkungen / Sonstiges
		EURO/brutto	EURO/netto	%	EURO	(Monat/Jahr)	
<b>B3.1 LEITPROJEKT alle Ortsteile</b>	<b>Esslinger 'Scheune sucht Freund'-Wanderausstellung zur Potentialaktivierung privater Scheunenumnutzungs-Projekte in Höpfingen und Waldstetten, zeitweise jeweils in den Verwaltungsstellen</b>	500	420			23.10-20.12.2023	ohne Förderung
<b>B2.1 Waldstetten</b>	<b>Sanierung 'Alte Steige'/Brunnenbergweg mit dorfgerichtetem Ausbau und Neugestaltung</b>	95.000	79.832			2024	ohne Förderung GVV
<b>B1.1 Höpfingen</b>	<b>Neubau Feuerwehrgerätehaus Höpfingen</b>	2.500.000	2.100.840			2024-2025	Fachförderung, Gemeinde- ausgleichstock
<b>B1.2 Höpfingen</b>	<b>Umbau des Trauzimmers im Rathaus mit zukünftig barrierefreier Nutzbarkeit, Heidelberger Str. 23</b>	5.000	4.202			2024-2025	<b>ohne Förderung</b>
<b>B3.2 alle Ortsteile</b>	<b>im Zuge von ELR-Planung &amp; Betreuungsarbeit: 8 Quartiersbegehungen zur Neuordnung mit Attraktivierung der Wohngrundstücke zur Belebung der Ortsmitte (Abrechnung im Gesamtprojekt Planung &amp; Betreuung)</b>	6.000	5.042	50	2.521	2024-2028	<b>im Rahmen von ELR Planung &amp; Betreuung</b>

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

	<b>ZWISCHENSUMME KOMMUNALE MASSNAHMEN B FLÄCHENSARENDE SIEDLUNGSENTWICKLUNG nur ELR-relevante Kosten</b>	<b>11.000</b>	<b>9.244</b>		<b>2.521</b>		
--	--	---------------	--------------	--	--------------	--	--

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

<b>Handlungsfeld C: NATUR, KLIMA &amp; LANDSCHAFT</b>							
Projektbezeichnung	Ortsteil	Gesamtkosten EURO/brutto	förderfähige Ausgaben EURO/netto	beantragte Zuwendung (%/€) Finanzierung		Durchführungs- zeitraum geplant (Monat/Jahr)	Anmerkungen / Sonstiges
				%	EURO		
<b>C1.1 Höpfingen</b>	Gestaltung von Themenwegen durch Ausstatten vorhandener Wegerouten mit kindgerechten Stationen, mit Bürgeraktivität	5.000	4.202			2022-2023	ohne Förderung
<b>C2.1 Waldstetten</b>	<b>Energetische Sanierung Rathaus Waldstetten, Dr.-Thomas-Nörber-Str. 8</b>	<b>48.000</b>	<b>40.336</b>	<b>50</b>	<b>20.168</b>	<b>2024</b>	<b>ELR</b>
<b>C3.1 alle Ortsteile</b>	Verbesserung des Wohnumfeldes: Umrüstung der Straßenbeleuchtung in LED	220.000	184.874			2023-2024	ZUG, beantragt
<b>C3.1 alle Ortsteile</b>	läuft: Umrüstung der gemeindlichen Gebäude-Beleuchtung auf LED	30.000	25.210			2022-2023	läuft
<b>C3.2 alle Ortsteile</b>	läuft: Ausbau einer autarken, klimaneutralen Wasserversorgung	172.000	144.538			2023-2024	FRWV, beantragt
<b>C2.2 Waldstetten</b>	<b>Weiterentwicklung der vorhandenen Waldhütte mit zeitgemäßer Ausstattung, Instandsetzungsarbeiten, Brunnenbergweg</b>	75.000	63.025	60	37.815	2026	z.B. LEADER, Naturpark
<b>C1.2 Höpfingen</b>	<b>Energetische Sanierung Schule, Jahnstr. 12</b>	390.000	327.731			2027	sonstige Förderung

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

### KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG

<b>C3.3 alle Ortsteile</b>	<b>Flächenentsiegelungen auf privaten und kommunalen Grundstücken zur Verbesserung des Mikroklimas im Siedlungsbereich, mit Belagswechsel, Grünflächenneuanlage, Bepflanzung, Entsorgung von Abbruchmaterialien</b>	65.000	54.622	40	21.849	2024-2028	z.B. LEADER-Naturpark
<b>C3.4 alle Ortsteile</b>	<b>Initiieren von Patenschaften in der Bevölkerung für kommunale Baumstandorte, Pflanzgefäße, Grünbeete, Ausstattung, Freianlagen, Spielplätze</b>	0	0			2024-2028	ohne Förderung
<b>C3.5 alle Ortsteile</b>	<b>Bilden von Arbeitsgruppen zur Biotoppflege Streuobstwiese, mit Nistkasten-Aktion, Steinrassel-Neuanlage, Aufstellen von Insektenhotels</b>	5.000	4.202			2023-2027	ohne Förderung
<b>C1.3 Höpfingen</b>	<b>Aufwertung der vorhandenen Kneippanlage im Glashofener Weg, mit Aktionstag, Ergänzung eines Barfußpfades, Waldsofa, Blühsträucher, Schattendach</b>	15.000	12.605	80	10.084	2025	z.B. LEADER-Regionalbudget, Naturpark
<b>C1.4 Höpfingen</b>	<b>Unterstützung der Biotop-Neuanlage Bieberrevier mit 5507 qm Flächenüberplanung am Lochsee auf den Flurstücken Nr. 14750 und Nr. 14751, mit Lehrpfad Mensch &amp; Natur</b>	23.800	20.000	80	16.000	2024-2028	z.B. LEADER-Regionalbudget, Naturpark
<b>C1.5 Höpfingen</b>	<b>Anlage eines Trockenbiotops im Steinbruch Eiermannsäcker, mit Erwerb von Grundstücken, auf den Grundstücken Nr. 15830, 15831, 15832, 15833</b>	5.000	4.201			2024-2028	ohne Förderung, Sponsoring
<b>C1.6 Höpfingen</b>	<b>Ausbau eines Gemeinschaftsgartens auf der vorhandenen Blühwiese mit Insektenhotels auf Flst. Nr. 12369</b>	23.800	20.000	80	16.000	2027	z.B. LEADER-Regionalbudget, Naturpark

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**KOMMUNALER MASSNAHMENKATALOG**

<b>C1.7 Höpfingen</b>	Nachpflanzung von Streuobstbeständen als Ausgleichsmaßnahme auf den gemeindeeigenen Flst. Nr. 15086, 15087, 15088, 15089, 15090, 15091	3.000	2.521			2024-2025	Bürger-aktion, Spenden
	<b>ZWISCHENSUMME KOMMUNALE MASSNAHMEN C NATUR, KLIMA &amp; LANDSCHAFT nur ELR-relevante Kosten</b>	<b>48.000</b>	<b>40.336</b>		<b>20.168</b>		
	<b>GESAMTSUMME KOMMUNALE MASSNAHMEN A, B, C nur ELR-relevante Kosten-Gesamtsumme</b>	<b>6.509.000</b>	<b>5.469.747</b>		<b>2.012.184</b>		

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**PRIVATER MASSNAHMENKATALOG 5-JAHRESZEITRAUM**

<b>Handlungsfeld A: UMGANG MIT DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG</b>							
<b>Projektbezeichnung</b>		Gesamtkosten	förderfähige Ausgaben	beantragte Zuwendung (%/€) Finanzierung		Durchführungszeitraum geplant	Anmerkungen / Sonstiges
				%	EURO		
<b>Ortsteil</b>		EURO/brutto	EURO/netto			(Monat/Jahr)	
<b>PA3.1</b> LEITPROJEKT alle Ortsteile	<b>Elterninitiative: Einrichtung 'Laufender Schulbus' mit Bestimmung Laufroute, Zuständigkeiten, Zeitplan, Erstellung Beschilderung und Flyer, Organisation</b>	3.000,-	2.521,-			<b>2024-2028</b>	ohne Förderung, Spenden
<b>PA1.1</b> Höpfingen	<b>Anschaffung und Betreiben einer öffentlichen Tauschbox in der Altortsmite, Platzanlage Hauptstraße-Ecke Hardheimer Straße</b>	1.500,-	1.260,-			<b>2024-2025</b>	Spendenaktion, Fest-Erlöse
<b>PA2.1</b> Waldstetten	<b>Unterstützung des kommunalen Projektes C 2.2 zur Modernisierung der Waldhütte mit Einbringung von Eigenleistung / Arbeitseinsatz der Bevölkerung</b>	0,-	0,-			<b>2026</b>	Eigeninitiative, LEADER
<b>PA2.2</b> Waldstetten	<b>Unterstützung des kommunalen Projektes Neubau DGH durch Herstellen und Gestalten der Parkplatz-Pflasterflächen, Arbeitseinsatz unter Bauhof-Anleitung</b>	0,-	0,-			<b>2023-2024</b>	ELR, bewilligt
<b>PA2.3</b> Waldstetten	<b>Sanieren und Ergänzen von Spielplatzausstattung in Eigenleistung/Arbeitseinsatz der Waldstetter Bevölkerung</b>	3.000,-	2.521,-			<b>2024-2026</b>	ohne Förderung
<b>PA2.4</b> Waldstetten	<b>Einrichten einer Fitness-Freianlage für Erwachsene in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Vereinen, als Arbeitseinsatz, Material und Ausstattung über Gemeinde</b>	15.000,-	12.605,-			<b>2025</b>	LEADER-Regionalbudget
<b>PA2.5</b> Waldstetten	<b>Kulturgut Alte Grünkerndarre abbauen und an neuem Standort wieder saniert aufbauen, in Arbeitskreis-Aktion</b>	2.500,-	2.100,-			<b>2026</b>	ohne Förderung
<b>PA2.6</b> Waldstetten	<b>Anschaffung eines Lehmofen-Bausatzes mit Aufbau in Eigenleistung</b>	12.000,-	10.084,-	80	8.067,-	<b>2026</b>	LEADER-Regionalbudget

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**PRIVATER MASSNAHMENKATALOG 5-JAHRESZEITRAUM**

<b>PA2.7 Waldstetten</b>	Handwerks-Tradition Korbflechten und Besenbinden (Herr Blau) vermarkten, Veranstaltungen organisieren, Info-Flyer drucken	1.500,-	1.260,-			<b>2024</b>	ohne Förderung
<b>PA2.8 Waldstetten</b>	Zuarbeit der Waldstetter Bevölkerung beim Planen und Anlegen eines Friedwaldes neben dem Friedhof, Workshop und Arbeitseinsatz	1.000,-	840,-			<b>2024-2028</b>	Friedhof ist Pflichtaufgabe Gemeinde
<b>PA1.2 Höpfingen</b>	Bürgerinitiative: Ausgestalten von Wegestationen mit Kinderquiz, Sitzbänken, Mehrgenerationen-Spaß an vorh. Wanderrundwegen bei Umfeld Waldschwimmbad, Kleintierzüchterheim, Bänklesweg etc.	2.500,-	2.100,-			<b>2024-2028</b>	ohne Förderung, 'Spenden
<b>PA1.3 Höpfingen</b>	Vereine, 'Bürger für Bürger' und Ehrenamtliche initiieren einen regelmäßigen Spiele-Nachmittag mit Kaffe&Kuchen für Erwachsene	0,-	0,-			<b>2024-2028</b>	Ehrenamt
<b>PA3.2 alle Ortsteile</b>	Organisation von Leihoma & Leihopa-Einrichtung zur privaten Unterstützung der Ganztagesbetreuung	0,-	0,-			<b>2024-2028</b>	Ehrenamt
<b>PA3.3 alle Ortsteile</b>	Organisation von Erntetagen auf Quetschenanlagen und in Streuobstwiesen, mit Verarbeitung, Vertreiben der Obsternte	0,-	0,-			<b>2024-2028</b>	Initiative, Ehrenamt
	<b>ZWISCHENSUMME HANDLUNGSFELD A nur ELR-relevante Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		0		

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**PRIVATER MASSNAHMENKATALOG 5-JAHRESZEITRAUM**

<b>Handlungsfeld B: FLÄCHENSPARENDE SIEDLUNGSENTWICKLUNG</b>						
Projektbezeichnung <b>Ortsteil HÖPFINGEN</b>	Gesamtkosten EURO/brutto	förderfähige Ausgaben EURO/netto	beantragte Zuwendung (%/€) Finanzierung		Durchführungs- zeitraum geplant (Monat/Jahr)	Anmerkungen / Sonstiges
			%	EURO		
<b>PB3.1 LEITPROJEKT</b> Arbeitskreisinitiative Dorfgemeinschaft: <b>Scheunenumnutzung zur Schaffung alternativer Wohnprojekte - alle Ortsteile</b>	0,00,-	0,00-			<b>2024 - 2028</b>	ELR,projekt- bezogen möglich
<b>PB1.1</b> Modernisierung, ca. 55 Objekte davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 6 umfassende Maßnahmen / 6 x 120.000,00 €	720.000,-	605.042,-	30	181.515,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
6 umfassende Maßnahmen / 6 x 80.000,00 €	320.000,-	268.908,-	30	80.672,-		
<b>PB1.2</b> Umnutzung, 28 Objekte davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 5 Umnutzungen / Wohnraumbeschaffung / 5 x 170.000,00 €	850.000,-	714.286,-	30	214.285,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
<b>PB1.3</b> Baulückenschließung / Gebäudeersatz, ca. 6 Maßnahmen davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 2 Neubau / 2 x 350.000,00 €	700.000,-	588.235,-	30	176.471,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
<b>PB1.4</b> Abbruchmaßnahmen, zur besseren Belichtung, Belüftung, Grundstücksnutzung davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 7 Abbrüche / 7 x 20.000,00 €	140.000,-	117.647,-	30	35.294,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
<b>PB3.1 alle Ortsteile</b> Aufstockungsmaßnahmen, zur Wohnraumschaffung davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 5 Aufstockungen / 5 x 65.000,00 €	325.000,-	273.109,-	30	97.500,-	<b>2024-2028</b>	<b>ELR</b>
<b>ZWISCHENSUMME 1 HANDLUNGSFELD B nur ELR-relevante Kosten</b>	<b>3.055.000,-</b>	<b>2.567.227,-</b>		<b>785.737,-</b>		

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**PRIVATER MASSNAHMENKATALOG 5-JAHRESZEITRAUM**

<b>Handlungsfeld B: FLÄCHENSCHONENDE SIEDLUNGSENTWICKLUNG</b>							
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Ortsteil WALDSTETTEN</b>	Gesamtkosten EURO/brutto	förderfähige Ausgaben EURO/netto	beantragte Zuwendung (%/€) Finanzierung		Durchführungs- zeitraum geplant (Monat/Jahr)	Anmerkungen / Sonstiges
				%	EURO		
<b>PB2.1</b>	<u>Modernisierung, ca. 40 Objekte</u> davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 3 umfassende Maßnahmen / 3 x 120.000,00 €	360.000,-	302.521,-	30	90.755,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
	3 umfassende Maßnahmen / 3 x 80.000,00 €	240.000,-	201.681,-	30	60.504,-		
<b>PB2.2</b>	<u>Umnutzung, 18 Objekte</u> davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 5 Umnutzungen / Wohnraumbeschaffung / 5 x 170.000,00 €	850.000,-	714.286,-	30	214.285,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
<b>PB2.3</b>	<u>Baulückenschließung / Gebäudeersatz, ca. 4 Maßnahmen</u> davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 1 Neubau / 1 x 350.000,00 €	350.000,-	294.118,-	30	88.235,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
<b>PB2.4</b>	<u>Abbruchmaßnahmen, zur besseren Belichtung, Belüftung, Grundstücksnutzung</u> davon im 5-Jahreszeitraum im Ansatz 8 Abbrüche / 8 x 20.000,00 €	160.000,-	134.454,-	30	40.336,-	<b>2024 - 2028</b>	<b>ELR</b>
<b>ZWISCHENSUMME 2 HANDLUNGSFELD B nur ELR-relevante Kosten</b>		<b>1.960.000,-</b>	<b>1.647.059,-</b>		<b>494.116,-</b>		

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**PRIVATER MASSNAHMENKATALOG 5-JAHRESZEITRAUM**

<b>Handlungsfeld C: NATUR, KLIMA UND LANDSCHAFT</b>							
<b>Projektbezeichnung</b>		Gesamtkosten	förderfähige Ausgaben	beantragte Zuwendung (%/€) Finanzierung		Durchführungszeitraum geplant	Anmerkungen / Sonstiges
Ortsteil		EURO/brutto	EURO/netto	%	EURO	(Monat/Jahr)	
<b>PC3.1</b> alle Ortsteile <b>LEITPROJEKT</b>	<b>Bürgerinitiative:Flächensiegelung auf privaten Flächen mit Belagswechsel und Schaffung innerörtlicher Grünstrukturen zur Verbesserung des Mikroklimas im Siedlungsbereich der Altorte - alle Ortsteile</b>	50.000,-	42.016,-	40	16.806,-	<b>2024-2028</b>	Förderung Naturpark, LEADER, Sonstiges
<b>PC3.2</b> alle Ortsteile	<b>Bürgerinitiative: Neupflanzung von Hofbäumen in ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen - alle Ortsteile</b>	33.000,-	27.731,-			<b>2024-2028</b>	Eigeninitiative, Spendenaktion u.ä.
<b>PC3.3</b> alle Ortsteile	<b>Bürgerinitiative: Pflanzaktion Blüh- und Beerensträucher auf Privatgrund als Vogel- und Insektennahrungsquellen, entlang der Böschung am Kreuzweg in Waldstetten</b>	5.000,-	4.202,-			<b>2024-2028</b>	ohne Förderung, Eigenleistung
<b>PC3.4_1</b> alle Ortsteile	<b>Bürgerinitiative 1: Nistkästen bauen und aufhängen auf Privatgrund</b>	0	0			<b>2024-2028</b>	Eigenleistung
<b>PC3.4_2</b> alle Ortsteile	<b>Bürgerinitiative 2: Schwalbennisthilfen an Nebengebäuden-Fassaden auf Privatgrund anbringen</b>	0	0			<b>2024-2028</b>	Eigenleistung
<b>PC2.1</b> Waldstetten	<b>Arbeitseinsatz zur Sanierung der undichten Wasser-Betonbecken am Ortsausgang Richtung Walldürn zur Instandsetzung dieses Kröten-Biotops</b>	10.200,-	8.571,-	30	2.571	<b>2025</b>	LEADER
<b>PC2.2</b> Waldstetten	<b>Arbeitseinsatz zur Aufwertung Feuchtwiesen-Biotop im Südosten der Siedlung</b>	2.500,-	2.100,-			<b>2026</b>	ohne Förderung
<b>PC2.3</b> Waldstetten	<b>Bürgerinitiative Gestaltung Gemeinde-Flurstück 292/1 als Workshop zur Ideenfindung</b>					<b>2027</b>	ohne Förderung
<b>PC3.5</b> alle Ortsteile	<b>Einrichten und kooperatives Betreiben von Müllpendel-Stationen an den Wanderwegerouten, mit Ausstattung und Organisation Bauhof</b>	5.000	4.202			<b>2024</b>	ohne Förderung

Gemeinde <b>74746 HÖPFINGEN</b>	ELR Aufnahmeantrag für: <b>SCHWERPUNKTGEMEINDE 2024 - 2028</b> OT Höpfingen, Waldstetten	Landkreis <b>Neckar-Odenwald-Kreis</b>
------------------------------------	--	---

**PRIVATER MASSNAHMENKATALOG 5-JAHRESZEITRAUM**

	<b>ZWISCHENSUMME 3 HANDLUNGSFELD C</b> nur ELR-relevante Kosten	0	0		0		
	<b>KOMMUNALE MASSNAHMEN A - C</b> nur ELR-relevante Kosten-Gesamtsumme	5.015.000	4.214.286		1.279.853		

## **Sitzungsvorlage**

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Bauamt

### **TOP 2: DGH Waldstetten, Bauabschnitt 1** **Beauftragung Löschwasserbehälter** **Beratung und Beschlussfassung**

#### **Erläuterungen:**

Im Zuge der Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus mit Kindergarten“ in Waldstetten ist es notwendig die Löschwasserversorgung ausreichend sicherzustellen. Hierzu wird ein 200m<sup>3</sup> Löschwasserbehälter notwendig sein welcher auf dem Wiesenstück östlich des Turnhallenaltbaus unterirdisch errichtet werden soll.

Im Vorfeld wurden insgesamt zehn Behälterhersteller mit unterschiedlichen Systemen angefragt. Bei allen Varianten ist jedoch der Tiefbau und meist auch die Montage bauseits zu erbringen, was unser Bauhof aus Kapazitäts- und Kostengründen nicht leisten kann. Aus Kostengründen wurde hiernach die Ortbetonbauweise als Rundbehälter (8x4m) gewählt. Mittels beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb wurden insgesamt fünf regionale Bauunternehmen, mit entsprechenden Referenzen, zur Angebotsangabe aufgefordert.

1. Bieter: Alfred Link Hoch- und Tiefbau GmbH – brutto 106.760,73 €
2. Bieter: Name anonymisiert – brutto 107.067,96 €
3. Bieter: Name anonymisiert – brutto 160.206,62€
4. Bieter: Name anonymisiert - Angebotsabgabe schriftlich abgelehnt (Grund: Zeit und Abhängigkeiten von Nachunternehmern)
5. Bieter: Name anonymisiert - Angebotsabgabe schriftlich abgelehnt (Grund: Bauvorhaben liegt nicht im Einsatzgebiet)

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten sind im Zuge der Gesamtbaumaßnahme in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Alfred Link Hoch- und Tiefbau GmbH gemäß dem vorliegenden Angebot mit einem Auftragswert in Höhe von brutto 106.760,73 € mit der Errichtung eines 200m<sup>3</sup> Löschwasserbehälters in Waldstetten.

#### **Anlagen:**

keine

## Sitzungsvorlage

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Bauamt

**TOP 3: 11. Änderung des Flächennutzungsplan 2030 für Solarpark Erfeld II in Hardheim-Erfeld - Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Beratung und Beschlussfassung**

**Erläuterungen:**

Der Gemeindeverwaltungsverband hat am 14.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Auf Grund von § 4 (1) BauGB sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, möglichst frühzeitig am Verfahren beteiligt werden.

Die Gemeinde Höpfingen ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen bzw. sind keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde zu erwarten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beschlussempfehlung:**

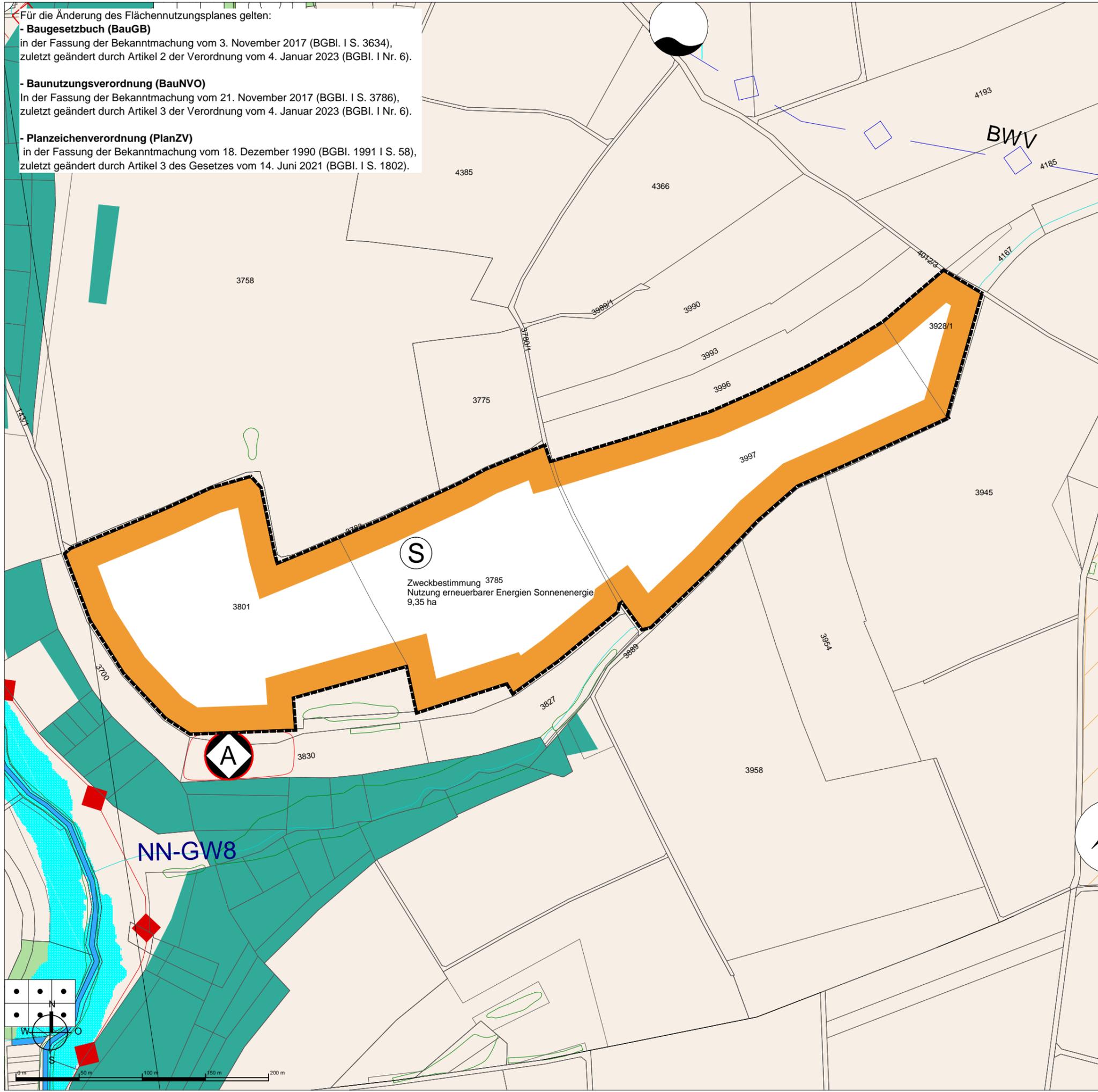
Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zu und hat keine Anregungen.

**Anlagen:**

1531-2023-03-14-FNP Änderung Vorentwurf

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

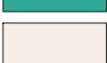
- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).



# GVV

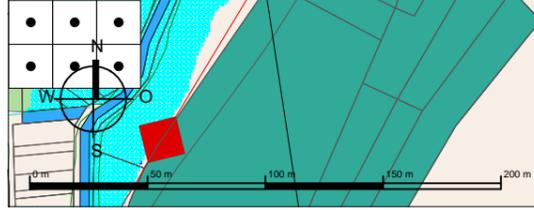
## Hardheim-Walldürn

Änderung des Flächennutzungsplans  
2030 GVV Hardheim-Walldürn  
(Sonderbaufläche "Solarpark Erfeld II")  
Gemeinde Erfeld Vorentwurf

-  Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Sonderbaufläche (§ 1 (1) 4 BauNVO)  
Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
-  Elektrische Kabel (oberirdisch)  
(§ 5 (2) 4 BauGB)
-  BWV  
Bodenseewasserversorgung  
(§ 5 (2) 4 BauGB)
-  Grünflächen  
Zweckbestimmung: Gartenanlage  
(§ 5 (2) 5 BauGB)
-  Bestehende Wasserflächen  
(§ 5 (2) 7 BauGB)
-  Überschwemmungsflächen HQextrem  
(§ 5 (4a) BauGB)
-  Flächen für Wald  
(§ 5 (2) 9b BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft  
(§ 5 (2) 9a BauGB)
-  Biotope / Waldbiotope  
(§ 5 (2) 10 BauGB)
-  Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
-  Flächen, deren Böden belastet sind

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	14.03.2023		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Auslegungsbeschluss			
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB			
Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung			
Das Genehmigungsverfahren gem § 6 (1) BauGB wurde durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit Erlass Nr. abgeschlossen.			
Ausgefertigt:	Walldürn, den		
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	Verbandsvorsitzender		
Durch ortsübliche Bekanntmachung am:	Walldürn, den		
ist der Flächennutzungsplan in Kraft getreten.	Verbandsvorsitzender		
Kün-SH 1531	M 1:3.000	14.03.2023	1

<b>KÜNSTER</b>	Architektur und Stadtplanung	Dipl.-Ing. Clemens Künster Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL	Bismarckstraße 25 72764 Reutlingen Tel 07121 9499-50 Fax 07121 9499-530 www.kuenster.de mail@kuenster.de
----------------	------------------------------	--	---



## Sitzungsvorlage

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Kämmerei

### **TOP 4: Bewertung Anlagevermögen Beratung und Beschlussfassung**

#### **Erläuterungen:**

Jede Gemeinde muss künftig zum Ende eines Haushaltsjahres nach § 37 Abs. 1 GemHVO ihr Vermögen, ihre Forderungen, Schulden und Rückstellungen genau verzeichnen und den Wert ermitteln.

#### **Inventurrichtlinien:**

Diese sind anzuwenden ab dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019. Die beweglichen Vermögensgegenstände müssen durch eine körperliche Bestandsaufnahme inventarisiert werden. Diese Regelungen gelten für alle kommunalen Ämter und Verwaltungseinrichtungen. Alle Grundlagen und Regelungen zur Inventarisierung bei der Gemeinde Höpfingen finden sich in der Inventurrichtlinie. Es müssen alle beweglichen Vermögensgegenstände aufgenommen werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über 800 Euro netto liegt und die nicht älter als 6 Jahre zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2019 sind. D.h. es werden bewegliche Vermögensgegenstände rückwirkend bis einschließlich des Jahres 2013 erfasst. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es z.B. für Fahrzeuge und Kunstgegenstände (siehe Inventurrichtlinie). Das heißt, es werden alle Hintergrunddaten zu einem Vermögensgegenstand ermittelt (z.B. Anschaffungs- und Herstellungskosten, Anschaffungszeitpunkt, Abschreibungsdauer usw.). Parallel muss jeder Vermögensgegenstand, der angeschafft wird, inventarisiert werden. So wird sichergestellt, dass das Verzeichnis aktuell bleibt. Das bewegliche Vermögen ist komplett erfasst.

#### **Bewertungsrichtlinien für die Eröffnungsbilanz:**

Diese sind anzuwenden für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworben wurden. Die rechtlichen Regelungen in der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung sind ausschlaggebend für die Bewertung des Vermögens. Die Gemeinde Höpfingen hat, wie jede andere Kommune, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Für die Bewertung der Vermögensgegenstände hat der Gesetzgeber gewisse Vereinfachungsregelungen geschaffen. Diese Vereinfachungen wurden im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden Württemberg“ von der Lenkungsgruppe NKHR (Innenministerium, GPA, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, DVV BW) aufgeführt. Auf diesem Bilanzierungsleitfaden basiert die Bewertungsrichtlinie (Anlage 2) der Gemeinde Höpfingen.

# **GEMEINDE HÖPFINGEN**

## **& ORTSTEIL WALDSTETTEN**

Hier die wichtigsten Eckpunkte der Bewertungsrichtlinie:

- Die Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) angesetzt.
- Bereits im Anlagenachweis nachgewiesene Vermögensgegenstände werden mit dem dort geführten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen (z.B. bewegliche Vermögensgegenstände (Fahrzeuge u.a.), Ausstattung Schulen, Verwaltungsgebäude, Bauhof, Feuerwehr...). Die Richtigkeit der Werte ist zu überprüfen. Sind diese nicht zweifelsfrei nachgewiesen, so sind die Vermögensgegenstände neu zu bewerten.
- Bewegliche Vermögensgegenstände, die vor 2013 angeschafft wurden, werden bis auf wenige Ausnahmen nicht inventarisiert und bilanziert.
- Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert zum fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt 01.01.1974 angesetzt.
- Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der Bodenrichtwert/örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt herangezogen.
- Sind die Herstellungskosten des Straßenkörpers nicht ermittelbar, werden örtliche Durchschnittswerte angesetzt. Diese werden auf das Herstellungsjahr rückindiziert.
- Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude nicht ermittelbar, so werden die Gebäude mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten bewerte

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat stimmt der Inventurrichtlinie und der Bewertungsrichtlinie mit den damit verbundenen Vereinfachungsregelungen bei der Bewertung des Vermögens der Gemeinde Höpfingen zu

### **Anlagen:**

- Inventurrichtlinie
- Bewertungsrichtlinie

# Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfingen

---



**Nadine Henn**

**22.05.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	2
2. Ziele der Bewertung .....	2
3. Grundsätze der Bewertung.....	2
4. Aktivseite der Bilanz .....	4
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	4
4.2 Sachvermögen .....	4
4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	5
4.2.2 Bebaute Grundstücke und Betriebsvorrichtungen.....	5
4.2.3 Infrastrukturvermögen .....	7
4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	9
4.3 Finanzvermögen.....	10
4.3.1 Sondervermögen.....	10
4.3.2 Ausleihungen.....	10
4.3.3 Wertpapiere.....	11
4.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, Privatrechtliche Forderungen.....	11
5. Anlagen .....	12
5.1 Rückindizierungstabelle.....	12

## 1. Präambel

Aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens muss die Gemeinde Höpfingen ihr gesamtes Vermögen bewerten.

Um die Dokumentation während der Vermögensbewertung zu vereinfachen und eine allgemein gültige Bewertungsvorlage für alle künftigen Bilanzpositionen zu erhalten, wurde eine Bewertungsrichtlinie entwickelt.

Diese Bewertungsrichtlinie stellt eine zentrale Arbeitshilfe zur Vermögensbewertung dar und dient als Grundlage für spätere Prüfungen.

## 2. Ziele der Bewertung

Ziel der Bewertung ist eine detaillierte Übersicht über die Vermögenslage. Hierbei sollen möglichst die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt werden. Das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf den Regelungen der GemO und der GemHVO.

Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darstellen, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Höpfingen im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Baden-Württemberg“.

Der Leitfaden zur Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen und Verbände.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der erstmaligen Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie das künftige Vorgehen bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen.

Der Leitfaden zur Bilanzierung wurde vom Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV Baden-Württemberg), Vertretern aus Städten und Landkreisen sowie den Vertretern der Kommunalen Landesverbänden erarbeitet und inhaltlich mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt.

## 3. Grundsätze der Bewertung

Grundsätzlich werden die Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) angesetzt (§ 91 Abs. 4 GemO), vermindert um die bis dato angefallenen Abschreibungen. Alle Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2013 (sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2019) angeschafft oder hergestellt wurden, können nach Erfahrungswerten bewertet werden. Von dieser Möglichkeit wird größtenteils Gebrauch gemacht.

Bei der Vermögenserfassung und –bewertung gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, so können die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen der GemHVO angewandt werden.

Die Unterlagenrecherche erfolgte im Juni – Juli 2022 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Höpfingen. Zu diesen bewertungsrelevanten Unterlagen zählen insbesondere:

- Erwerbsurkunden
- Nebenkostenbelege
- Weitere notwendige Unterlagen zur Ermittlung der AHK
- Ordner von Herrn Mühling

## 4. Aktivseite der Bilanz

### 4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontenart	001	Konzessionen
	002	Lizenzen
	003	Ähnliche Rechte
	004	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen
	005	Aktivierter Umstellungsaufwand
	008	Sonstiges immaterielles Vermögen
	009	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind

- werthaltig
- abgrenzbar
- unkörperlich
- einzeln existent
- selbstständig bewertbar

Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente und Schutzrechte.

Bewertung:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden erst ab einem Anschaffungswert von **mehr als 800 € netto** aktiviert. Außerdem werden sie nur in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, wenn die Anschaffung innerhalb von **sechs Jahren** vor dem Bilanzstichtag 01.01.2019 erfolgt ist. Nach dem Bilanzstichtag 01.01.2019 gilt für immaterielles Vermögen eine Wertgrenze zur Aktivierung von **800 € netto**.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Es besteht ein Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. selbst programmierte Software). **Kosten für Schulungsmaßnahmen**, die durch die Einführung einer neuen Software entstehen, **gehören nicht zu den Anschaffungskosten**. Sie sind als laufender Aufwand zu buchen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über ihre planmäßige Nutzungsdauer linear abgeschrieben (Software entsprechend Nutzungsdauer, Lizenzen entsprechend Geltungsdauer). Wenn keine Nutzungsdauer bekannt ist, werden 7 Jahre als Abschreibungsdauer angesetzt (Laut Leitfaden zur Bilanzierung max. 10 Jahre).<sup>1</sup>

### 4.2 Sachvermögen

Werden Vermögensgegenstände entgeltlich erworben, so sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Bilanz auszuweisen.

Beim unentgeltlichen Erwerb wird ein fiktiver Anschaffungswert des Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite angesetzt. Ihm gegenüber steht ein Sonderposten auf der Passivseite in gleicher Höhe.

Erhöht sich der Wert von Grundstücken im Umlegungsverfahren, so ist in der Höhe der Wertsteigerung ein Sonderposten zu bilden, der dann bei einem Grundstücksverkauf aufgelöst und als ordentlicher Ertrag ergebniswirksam wird.

Wenn für einen Vermögensgegenstand das monatsgenaue Datum der Anschaffung oder Herstellung nicht ermittelt werden kann, wird unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01. des jeweiligen Jahres erfolgte und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

Für abbeschriebene Vermögensgegenstände wird ein Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Dadurch bleibt der Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung bestehen.

---

<sup>1</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand August 2017, S. 33.

### 4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart	011	Grünflächen
	012	Ackerland
	013	Wald, Forsten
	019	sonstige unbebaute Grundstücke

Grundstücke, die nach dem 01.01.2013 erworben wurden, sind zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Alle vor dem 01.01.2013 angeschafften Grundstücke werden nach den jeweiligen Erfahrungswerten bewertet.

Für unbebaute Grundstücke, insbesondere **Bauplätze** wird der Bodenrichtwert (=BRW) oder der örtliche Verkehrswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt. Liegen die BRW des Anschaffungsjahres nicht vor, wird der aktuelle BRW herangezogen. Dieser ist mithilfe der Kaufpreissammlung auf das jeweilige Anschaffungs-/ Herstellungsjahr zu indizieren.<sup>2</sup>

Bei **Waldflächen** werden zur Vereinfachung feste Hektar-Preise (nur für die Erstellung der Eröffnungsbilanz) angesetzt. Die Grundstücksfläche wird mit 2.600 € pro Hektar (**0,26 €/qm**) bewertet. Für den Aufwuchs schlägt der Bilanzierungsleitfaden eine Spanne von 7200 € bis 8200 € pro Hektar vor. Somit wird der Aufwuchs mit dem Mittelwert von 7.700 € pro Hektar (**0,77 €/qm**) bewertet.<sup>3</sup> Wie der Grundstückswert, bleibt auch der Wert des Aufwuchses als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner Abschreibung.<sup>4</sup>

Für **landwirtschaftlich** genutzte Flächen wird der in der Bodenrichtwertkarte 2014 festgelegte Wert angesetzt. Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist nicht erforderlich.<sup>5</sup> Für die Gemeinde Höpfingen und Waldstetten wird dieser Wert entsprechend der in der Bodenrichtwertkarte 2014 festgelegten Bandbreite **0,9 €/qm** in Höpfingen und **0,7 €/qm** in Waldstetten angesetzt.

Für **Grundstücke von Grünflächen und Unland** (Bachgrundstücke, Gräben) wird ebenfalls der örtliche Wert mit **0,9 €/qm** in Höpfingen und **0,7 €/qm** in Waldstetten entsprechend des für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Werts angesetzt.<sup>6</sup> Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist ebenfalls nicht erforderlich.

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und der Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Grundstücke mit Regenüberlaufbecken (RÜB) gelten als unbebaute Grundstücke. Das RÜB ist als separater Vermögensgegenstand zu erfassen.

Grundstücke, für welche die Gemeinde Höpfingen Erbbaurechtsgeber ist, müssen in das Anlagevermögen aufgenommen werden; nur das Erbbaurecht selbst findet keine Berücksichtigung.

### 4.2.2 Bebaute Grundstücke und Betriebsvorrichtungen

Kontenart	021	Grundstücke mit Wohnbauten
	022	Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
	023	Grundstücke mit Schulen
	024	Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
	029	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

---

<sup>2</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 95/96 und Geschäftsbericht der GPA von 2014, S 60/61.

<sup>3</sup> § 62 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO.

<sup>4</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 99.

<sup>5</sup> Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60/61.

<sup>6</sup> § 62 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GemHVO.

## Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfigen

Das Grundstück ist getrennt vom Gebäude bzw. der Betriebsvorrichtung zu bilanzieren. Für die Bewertung wird der in der Bodenrichtwertkarte 2014 festgelegte Wert herangezogen. Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist nicht erforderlich.<sup>7</sup>

Grundstücke im Gemeingebrauch (mit öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten, Rathaus, etc.), sind dem allgemeinen Grundstücksverkehr entzogen und werden deshalb mit einem Abschlag von **50%** des Bodenrichtwerts aus der direkten Umgebung bewertet.<sup>8</sup>

Im Unterscheid zu Grundstücken –die nicht an Wert verlieren und daher nicht abgeschrieben werden– müssen die Gebäude und Betriebsvorrichtungen über ihre jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Im Idealfall sind das Anschaffungsjahr und die AHK des Gebäudes bzw. der Betriebsvorrichtung bekannt und man kann mit Hilfe der Nutzungsdauer den Restbuchwert ermitteln. Für die Gebäude, deren AHK nicht bekannt sind, wird für die Erstbewertung das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt.<sup>9</sup> Bei der Bewertung nach dem Gebäudeversicherungswertverfahren wird in acht Schritten vorgegangen:

- Schritt 1: Ermittlung des Zeitpunktes der Anschaffung oder Herstellung  
→ Zeitpunkt bekannt: Dieses Datum verwenden  
→ Zeitpunkt unbekannt: Es wird der 01.01.1974 als Anschaffungsdatum angenommen
- Schritt 2: Festlegung der Gesamtnutzungsdauer  
Für die Gebäude der Gemeinde Höpfigen wurden folgende Nutzungsdauern festgelegt:  
Schulgebäude/Kindergärten: **45 Jahre** (aufgrund stärkerer Beanspruchung)  
Gebäude, massiv: **50 Jahre**  
Gebäude, teilmassiv: **40 Jahre** (Holz-, Blech-, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise)  
Gebäude, sonstige Bauweise: **30 Jahre** (Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillon, Waldhütte)  
Gebäude nach Sanierung: **25 Jahre**
- Schritt 3: Multiplikation des Versicherungswertes (in Reichsmark/Goldmark) aus dem Versicherungsschein der Gebäudebrandversicherung mit dem Baupreiskostenindex des Indizierungsjahres → man erhält die AHK in DM
- Schritt 4: Umrechnung in Euro (1 Euro = 1,95583 DM)
- Schritt 5: Berechnung der kumulierten Abschreibung  
(AHK werden durch Gesamtnutzungsdauer geteilt und jährlicher Abschreibungsbetrag mit bisheriger Nutzungszeit multipliziert)
- Schritt 6: Ermittlung des Restbuchwerts zum Eröffnungsbilanzstichtag  
(Abzug der kumulierten Abschreibung von den AHK)

### Abbruchkosten

Es wird unterschieden zwischen Grundstücken nach Neuzugang und Grundstücken im Altbestand

<b>Neuzugang</b>	<b>Altbestand</b>
= Grundstückszugang erfolgte innerhalb der letzten zehn Jahre mit dem Ziel eines Abbruchs	
Nur Abbruch = Zuordnung zum Grundstückswert	Nur Abbruch (keine Bauabsicht) = ordentlicher Aufwand
Schaffung neuer Vermögensgegenstand = Zuordnung zum neuen Vermögensgegenstand	Schaffung neuer Vermögensgegenstand (Bauabsicht innerhalb der nächsten zehn Jahre) = Zuordnung zum neuen Vermögensgegenstand

<sup>7</sup> Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60/61.

<sup>8</sup> Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60/61 u. VWA-Seminar „Evaluierung des NKHR“, Bernd Klee.

<sup>9</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 104.

Wenn die Abbruchkosten höher sind als der Wert des neuen Vermögensgegenstandes, werden die Abbruchkosten dem Grundstück zugeordnet.	Wenn die Abbruchkosten höher sind als der Wert des neuen Vermögensgegenstandes, werden die Abbruchkosten als ordentlicher Aufwand ausgewiesen.
---	--

Für **Grundstücke von Spielplätzen, Kleingartenanlagen und Sportanlagen** (Konto 0241) wird der örtliche Durchschnittswert von **0,9 €/qm** in Höpfigen und **0,7 €/qm** in Waldstetten entsprechend des für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Werts angesetzt. Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist nicht erforderlich.<sup>10</sup>

Im Sinne der Einzelbewertung sind bei den **Aufbauten von Sportanlagen** das Spielfeld, die Wege, die Parkplätze, die Tribüne, das Gebäude, die Leichtathletikanlagen und die Flutlichtanlage jeweils als separate Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Für die Bewertung werden entsprechende aktuelle Kosten auf das Herstellungsjahr rückindiziert.

### 4.2.3 Infrastrukturvermögen

Kontenart	031	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
	032	Brücken und Tunnel
	033	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
	034	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
	035	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
	036	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen
	037	wasserbauliche Anlagen
	038	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
	039	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Beim Infrastrukturvermögen ist grundsätzlich zu beachten, dass der Grund und Boden getrennt von der Infrastruktureinrichtung zu bewerten ist. Für den Grund und Boden wird der örtliche Durchschnittswert von **0,9 €/qm** in Höpfigen und **0,7 €/qm** in Waldstetten entsprechend des für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Werts angesetzt.<sup>11</sup>

Der gesamte **Aufbau** einer Straße gilt als ein Vermögensgegenstand. Es ist keine Trennung nach Aufbauschichten vorzunehmen. Somit besteht eine Straße aus folgenden eigenständigen Vermögensgegenständen:

- **Grund und Boden**
- **Straßenkörper**  
(einschl. Fahrbahnmarkierung, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Verkehrsinseln, Gehwege, Straßenentwässerung und einfaches Straßenzubehör wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe)
- **Hochwertiges Straßenzubehör** (jedes einzelne hochwertige Zubehör separat bilanzieren)  
(z.B. Straßenbeleuchtung, Schilderbrücken, Signalanlagen, Wegweisungen)
- **Bauwerke** (jedes Bauwerk separat bilanzieren)  
(z.B. Brücken, Lärmschutzbauwerke, Tunnel, etc.)

### Straßenkörper

<sup>10</sup> § 62 Abs. 4 GemHVO und Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60, 61.

<sup>11</sup> § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO

## Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfigen

---

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgt zu den AHK vermindert um die kumulierte Abschreibung. Wenn die AHK nicht bekannt sind, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Schritt 1: Definieren der Straßenart
- Schritt 2: Bewertung des Straßenkörpers zu den ortsüblichen Herstellungskosten (pauschalierter qm-Preis je Straßenart siehe unten)
- Schritt 3: Ermittlung des Herstellungsjahrs (Bauakten, Straßenwidmung, Beitragsabrechnungen)  
→ Jahr der Erschließungsbeitragsabrechnung wird als Herstellungsjahr vermutet
- Schritt 4: Rückindizierung auf das Herstellungsjahr  
Fläche x Herstellungskosten zum Bewertungszeitpunkt  
Baupreiskostenindex zur Rückindizierung

Die **Nutzungsdauern** für die verschiedenen Straßenarten wurden wie folgt festgelegt:

- Straßenart I: Schnellstraßen, Industriesammelstraßen: **30 Jahre**
- Straßenart II: Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Straßen im Gewerbegebiet: **30 Jahre**
- Straßenart III: Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr: **40 Jahre**
- Straßenart IV: Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/betonierte Wege (z.B. Gehwege): **40 Jahre**
- Straßenart V: nicht asphaltierte/ nicht betonierte Wege: **15 Jahre**

Als **pauschalierte Quadratmeterpreise** werden für die verschiedenen Straßenarten in Bezug auf das Jahr **2015** folgende Preise angesetzt:<sup>12</sup>

- Straßenart I und II: **133,00 €<sup>13</sup>** pro qm
- Straßenart III und IV: **109,50 €<sup>14</sup>** pro qm
- Straßenart V: **23,00 €<sup>15</sup>** pro qm

Diese Werte werden mithilfe des Baupreiskostenindex Basis 1996 auf das jeweilige Anschaffungs-/Herstellungsjahr indiziert.

Da einige Straßen beitragsfähig sind und bei ihrer Herstellung Erschließungsbeiträge vereinnahmt wurden, werden diese Erschließungsbeiträge analog zu den Abschreibungen über die Nutzungsdauer der Straßen aufgelöst und stehen den Abschreibungen gegenüber.

### Hochwertiges Straßenzubehör

Hochwertiges Straßenzubehör wird wie bewegliches Vermögen behandelt. Sofern die AHK mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, wird das hochwertige Straßenzubehör separat bilanziert.

Folgende Nutzungsdauern werden für hochwertiges Zubehör angesetzt:<sup>16</sup>

- Straßenbeleuchtung **20 Jahre**
- Park- und Verkehrsleitsysteme **15 Jahre**
- Parkscheinautomaten **10 Jahre**
- Schilderbrücken **20 Jahre**
- Signalanlagen **15 Jahre**
- Wegweisungen **15 Jahre**

### Bauwerke

---

<sup>12</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand August 2014, S. 90.

<sup>13</sup> Mittelwert aus den im Leitfaden (S.112) festgelegten Pauschalsätzen für die Straßenarten I und II.

<sup>14</sup> Mittelwert aus den im Leitfaden (S.112) festgelegten Pauschalsätzen für die Straßenarten III und IV.

<sup>15</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 112.

<sup>16</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 114.

Auch hier gilt der Grundsatz der Bewertung nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sollten diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden können, dürfen auch in diesem Bereich folgende Erfahrungswerte – **bezogen auf das Jahr 1996** – angesetzt werden:<sup>17</sup>

### Brücken:

- Schwerlastbrücken  $\geq$  60 Tonnen (LM 1) mit **1.500 €/qm**
- Straßenbrücken zwischen 12 und 60 Tonnen mit **1.400 €/qm**
- Straßenbrücken  $\leq$  12 Tonnen mit **1.350 €/qm**
- Radfahr-/Fußgängerstege mit **1.350 €/qm**

Trogbauwerke mit **1.600 €/qm**

### Lärmschutzbauwerke:

- Gabionenwände mit **1.250 €/lfdm**
- Metallwände mit **1.750 €/lfdm**
- Betonwände mit **950 €/lfdm**
- Holzwände mit **1.100 €/lfdm**
- Lärmschutzwälle mit **1.100 €/lfdm**

Treppenanlagen mit **2.300 € je Stufe** (bei einer Breite von ca. 3,00m pro Stufe)

### Stützbauwerke:

- Trockenmauer mit **250,00 €/qm**
- Winkelstützmauer
  - Höhe von 0,80m mit **150,00 €/lfdm**
  - Höhe von 1,25m mit **200,00 €/lfdm**
  - Höhe von 2,00m mit **380,00 €/lfdm**
  - Höhe von 2,50m mit **560,00 €/lfdm**
- Ortbeton, d=0,25m
  - Höhe von 1,00m mit **230,00 €/lfdm**
  - Höhe von 2,00m mit **370,00 €/lfdm**
- Stahlbetonplatten zwischen IP-Träger:
  - Höhe von 2,00m mit **560,00 €/lfdm**

Folgende Nutzungsdauern werden für Straßenbauwerke angesetzt:

- Brücken aus Stahl, Stein, Beton **60 Jahre**
- Brücken überwiegend aus Holz **20 Jahre**
- Stützmauern **70 Jahre**
- Lärmschutzanlagen **30 Jahre**
- Renaturierungen **20 Jahre**
- Treppen (überwiegend Beton) **40 Jahre**
- Zierbrunnen **50 Jahre**
- Lärmschutzwälle **keine Abschreibung, da keine Abnutzung**

Durchlässe, wie Unterführungen gelten nicht als selbständige Vermögensgegenstände. Sie sind dem Straßenkörper zuzurechnen.

## 4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenart	061	Fahrzeuge
	062	Maschinen
	063	Technische Anlagen
	071	Betriebsvorrichtungen
	072	Betriebs- und Geschäftsausstattung
	073	Nutzpflanzen und Nutztiere
	075	Geringwertige Vermögensgegenstände

---

<sup>17</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 114 ff.

Auch hier werden die AHK reduziert um die kumulierte Abschreibung angesetzt.

Wie beim immateriellen Vermögen werden auch hier nur Gegenstände in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, deren Anschaffung vom Eröffnungsbilanzstichtag maximal **sechs Jahre** zurückliegt. Aktiviert werden Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mindestens **1.000 € netto** betragen. Bei der Erfassung und Bewertung der Feuerwehrfahrzeuge erfolgt eine Ausnahme dieser Regelung. Nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 angeschaffte Vermögensgegenstände werden nur erfasst und aktiviert, wenn die AHK mindestens 800 € netto betragen (Anpassung an neue steuerliche Wertgrenze).

Die Abschreibungen erfolgen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Ist keine entsprechende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bekannt, orientieren sie sich an der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg.

Sofern die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen innerhalb der letzten sechs Jahre erfolgte, müssen diese in die Vermögensrechnung aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind.

### 4.3 Finanzvermögen

#### 4.3.1 Sondervermögen

Kontenart	101	Anteile an verbundenen Unternehmen
	111	Beteiligung
	121	Sondervermögen

Hier sind die Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. das von der Kommune eingebrachte Kapital.

Ist dieser Wert nicht bekannt, so darf das anteilige Eigenkapital (Stammkapital und eingebrachte Rücklagen) angesetzt werden (in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen).

Die Bilanzposition ist daher **jährlich neu zu ermitteln**.

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind nur zu bilanzieren, wenn sie als selbstständig verwertbarer, bewertbarer Vermögensgegenstand gelten. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft, wie z.B. Verband Region Stuttgart liegen diese Voraussetzungen i.d.R. nicht vor. Diese Beteiligungen sind dennoch namentlich unter der Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen...“ zu nennen.<sup>18</sup> Die Regionalumlage gehört vollständig in den Ergebnishaushalt (auch Vermögensumlage).

Bei dem Vermögen von rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Gemeinde noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen. Eine Aufnahme in die Bilanz der Gemeinde erfolgt nicht.

Tritt die Gemeinde als Stifterin auf (die Gemeinde gewährt an eine Stiftung eine Stiftungsgabe), wird der Stiftungsbetrag nicht aktiviert, sondern als außerordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Beim Vermögen von rechtlich unselbständigen Stiftungen handelt es sich um Sondervermögen, das in der kommunalen Bilanz unter den zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen ist.

#### 4.3.2 Ausleihungen

Kontenart	131	Ausleihungen
-----------	-----	--------------

Als Ausleihungen gelten ausschließlich finanzielle Forderungen, bspw. Genossenschaftsanteile, Hypotheken (=Kaufpreisforderungen, die besichert sind), Grund- und Rentenschulden und Darlehen.

---

<sup>18</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 125 ff.

Waren oder ähnliches, die geliehen sind, gelten NICHT als Ausleihungen. Die Ausleihungen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

### 4.3.3 Wertpapiere

Kontenart	141	Investmentzertifikate
	142	Kapitalmarktpapiere
	143	Geldmarktpapiere
	144	Finanzderivate
	149	sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen

Die Wertpapiere werden mit ihren Anschaffungskosten, nicht mit dem aktuellen Kurswert veranschlagt. Wenn der Kurs über ein ganzes Jahr über 20 Prozent unter den AHK liegt, wird der Wert berichtigt und die Differenz wird als außerordentlicher Aufwand im Ergebnishaushalt verbucht.

### 4.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, Privatrechtliche Forderungen

Kontenart	151	Öffentlich-rechtliche Forderungen Dienstleistungen
	152	Steuerforderungen
	153	Forderungen aus Transferleistungen
	159	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen
	161	Privatrechtliche Forderungen Lieferung und Leistung
	168	Vorsteuer
	169	Übrige privatrechtliche Forderungen

Maßgeblich für den Ansatz der Forderungen ist nicht das Datum der Fälligkeit, sondern das Datum der Entstehung. Dieses Datum entspricht dem der Leistungserbringung, also dem des Bescheids.<sup>19</sup>

#### Beispiele:

- Bei Vertragsverhältnissen ist die Gegenleistung (Zahlung der Rechnung) nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung zu bilanzieren, unabhängig von Zahlungsmodalitäten.
- Bei Zuschüsse und Zuwendungen sind Forderungen zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt (Bescheiddatum) und dessen (zentrale materielle) Bewilligungsaufgaben erfüllt sind.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes gelten die kameralen Kasseneinnahmereste als Grundlage. Diese sind vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. zu bereinigen, da diese sonst später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob noch werthaltige Forderungen vorhanden sind, die befristet niedergeschlagen wurden.

Forderungen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände tatsächlich mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung).

---

<sup>19</sup> § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO.

## 5. Anlagen

### 5.1 Rückindizierungstabelle

Die Anlage enthält den durchschnittlichen Kaufwert des Bauland-Kaufwertindex des Bundeslandes Baden-Württemberg als Grundlage der Rückindizierung der Bodenwerte.

Durchschnittspreise von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962 nach Baulandarten								
Jahr	Bauland insgesamt	Davon					Freiflächen	in %
		baureifes Land	Rohbauland	Industrieland	Land für Verkehrs-zwecke			
EUR je m <sup>2</sup>								
1974	20,65	24,83	14,58	10,68	8	4,97	12,66%	
1975	24,6	29,03	14,82	10,79	8,12	13,04	15,08%	
1976	27,32	33,39	14,46	11,16	5,48	9,17	16,75%	
1977	30,21	37,23	15,86	12,1	13,33	20,39	18,52%	
1978	32,36	39,96	15,84	16,54	6,08	10,5	19,84%	
1979	34,14	44,88	16,63	16,89	5,67	8,29	20,93%	
1980	42,03	55,49	19,11	16,11	6,66	18,35	25,76%	
1981	47,23	65,21	19,23	20,19	7,5	17,76	28,95%	
1982	57,41	76,08	22,13	22,49	7,27	10,96	35,19%	
1983	55,36	74,87	20,99	21,5	5,25	11,1	33,94%	
1984	61,16	78,07	25,92	36,46	32,31	11,39	37,49%	
1985	63,83	78,95	22,73	48,48	13,31	33,29	39,13%	
1986	67,28	86,63	22,7	41,82	22,09	19,34	41,24%	
1987	65,59	86,66	20,33	37,24	24,52	22,78	40,21%	
1988	70,67	91,66	25,12	41,35	22,82	22,86	43,32%	
1989	73,88	91,75	23,83	60,58	17,63	33,62	45,29%	
1990	76,41	101,21	27,88	52,04	33,41	20,23	46,84%	
1991	80,07	107,29	28,06	47,98	16,61	57,7	49,08%	
1992	83,45	110,47	27,92	47,74	23,76	41,17	51,16%	
1993	91,09	120,46	33,25	41,59	42,14	29,91	55,84%	
1994	97,52	125,97	46,05	52,33	33,81	38,15	59,78%	
1995	93,85	130,74	32,24	64,02	84,13	33,76	57,53%	
1996	102,64	131,75	31,74	70,73	60,43	40,22	62,92%	
1997	116,04	152,44	28,65	61,66	50,62	40	71,13%	
1998	105,04	146,07	26,87	58,9	25,02	35,5	64,39%	
1999	109,45	142,99	27,83	68,73	35,06	26,31	67,09%	
2000	106,98	151,17	29,81	64,8	45,63	117,52	65,58%	
2001	117,32	156,4	28,69	75,43	172,87	23,41	71,92%	
2002	127,17	154,9	37,58	61,65	53,34	29,08	77,96%	
2003	138,55	164,24	31,16	84,18	37,34	37,93	84,93%	
2004	144,67	175,42	46,52	53,99	60,5	40,25	88,68%	
2005	156,46	188,74	44,48	72,04	102,86	97,95	95,91%	
2006	137,1	174,78	45,39	79,8	36,84	78,88	84,04%	
2007	143,2	182,37	43,88	73,57	83,83	39,41	87,78%	
2008	132,13	170,63	36,07	72,13	209,21	41,85	81,00%	
2009	138,02	167,77	36,22	56,26	237,27	–	84,61%	
2010	166,4	195,46	38,64	69,92	441,82	–	102,00%	
2011	168,78	195,92	57,72	85,24	·	·	103,46%	
2012	161,1	183,79	45,35	86,03	94,16	104,79	98,76%	
2013	155,62	184,08	47,34	85,45	255,72	21,29	95,40%	
2014	163,13	184,33	44,89	93,46	·	·	100,00%	

# Inventurrichtlinie der Gemeinde Höpfingen

---



**Nadine Henn**

**22.05.2023**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Grundlagen</b> .....	2
<b>1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck</b> .....	2
<b>1.2. Geltungsbereich</b> .....	2
<b>1.3. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur</b> .....	2
<b>1.3.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme</b> .....	3
(§ 35 Abs. 2 GemHVO) .....	3
<b>1.3.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)</b> .	3
<b>1.3.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung</b> .....	3
<b>1.3.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme</b> .....	3
<b>1.3.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit</b> .....	3
<b>1.3.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit</b> .....	3
<b>2. Inventurplanung</b> .....	4
<b>2.1. Inventurrahmenplan</b> .....	4
<b>2.2. Sachplan</b> .....	4
<b>2.3. Personalplan</b> .....	4
<b>2.4. Zeitplan</b> .....	4
<b>3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)</b> .....	5
<b>3.1. Körperliche Inventur</b> .....	5
<b>3.2. Buch- oder Beleginventur</b> .....	6
<b>3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)</b> .....	6
<b>3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen</b> .....	6
Bei der Gemeinde Höpfingen wird folgendermaßen verfahren: .....	6
<b>4. Umfang der Inventur</b> .....	7
<b>5. Aufstellung des Inventars</b> .....	7
<b>6. Inkrafttreten</b> .....	8

## **1. Allgemeine Grundlagen**

### **1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck**

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde Höpfingen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung gemäß § 95 Abs. 1 GemO sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 37, 38 GemHVO.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

### **1.2. Geltungsbereich**

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Verwaltungsbereiche sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten).

### **1.3. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur**

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

### **1.3.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme**

(§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Das Inventar (=Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle außergewöhnlichen, über die gewöhnliche Nutzung hinausgehende Zustände aufzunehmen. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen.

Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z. B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht aufgenommen wurden.

### **1.3.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme** (§ 35 Abs.2 GemHVO)

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert die zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte.

### **1.3.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung**

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich, wobei diese der vorherigen Zustimmung des Rechnungsamt bedürfen.

- **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO)
- **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)
- **Erstausstattung im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme** (§ 46 Abs. 2 GemHVO)
- **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

### **1.3.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme**

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

### **1.3.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit**

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

### **1.3.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B.

Stichprobeninventur und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

## **2. Inventurplanung**

### **2.1. Inventurrahmenplan**

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren entsprechend Ziffer 5 festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen. Der Inventurrahmenplan besteht aus dem **Sachplan**, dem **Personalplan** und dem **Zeitplan**.

### **2.2. Sachplan**

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

### **2.3. Personalplan**

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs sowie die Zusammensetzung der Aufnahmeteams, die aus mindestens 2 Personen bestehen. Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen.

### **2.4. Zeitplan**

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden vom Rechnungsamt vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Grundsätzlich wendet die Gemeinde Höpfingen die Stichtagsinventur an, also die Inventur am Bilanzstichtag. Diese muss nicht am 31.12., jedoch zeitnah innerhalb von einem Monat vor und einem Monat nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Andere Inventursysteme (z.B. vor- oder nachverlegte Inventur, permanente Inventur) benötigen vor deren Anwendung die Zustimmung der Leitung vom Rechnungsamt. Für jeden Inventurbereich muss ein Zeitplan erstellt werden. Dabei muss sichergestellt

werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten diese während der Durchführung der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

### **3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)**

Welche Inventurform Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

#### **3.1. Körperliche Inventur**

Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt. Es ist empfehlenswert, die vorhandenen Daten aus der Anlagenbuchhaltung in die Zählliste zu übernehmen und um weitere Felder zu ergänzen. Der Inventurbeauftragte nummeriert die Zähllisten fortlaufend und händigt diese seinen Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und auf der Zählliste fehlende Gegenstände zu erfassen. Die Aufnahmeteams füllen die Zähllisten während des Zählvorgangs dokumentenecht aus. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen nach Fertigstellung keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten muss das Aufnahmeteam unterschrieben im Original an den Inventurbeauftragten zurückgeben.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss sichergestellt werden, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang, die Eintragungen in die Zählliste und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen.

### 3.2. Buch- oder Beleginventur

Bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt. Bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren, ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z. B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge).

### 3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)

Der Bestand kann auch an Hand anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Dieses Verfahren ist besonders für Vorräte geeignet, da es hier ausreichend große Mengen für Stichproben gibt.

### 3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen

Bei der Gemeinde Höpfingen wird folgendermaßen verfahren:

➤ **Immaterielles Vermögen:**

- Aufzeichnungen, Belege, Bestandsverzeichnis  
➔ Buch- und Beleginventur

➤ **Sachvermögen:**

- Immobilien: ➔ Buch- und Beleginventur
- Bewegl. Sachvermögen: ➔ Körperliche Inventur und/oder  
➔ Buch- oder Beleginventur
- Vorräte: nach Art, Menge und Wert oder in bestimmten Fällen auch mit Hilfe von mathematisch-statistischen Methoden, Stichprobeninventur etc.  
➔ Körperliche Inventur

➤ **Finanzanlagen:**

- Kaufverträge, Bestandsverz. etc.  
➔ Buch- oder Beleginventur
- Wertpapiere: Kaufverträge, Bestandsverz., etc.  
➔ Buch- oder Beleginventur
- Liquide Mittel ➔ Buch- oder Beleginventur und/oder  
➔ Körperliche Inventur

➤ **Sonderposten:**

Sachkonten in Verbindung mit Belegen  
➔ Buch- oder Beleginventur

➤ **Rückstellungen:**

Belege etc.  
➔ Buch- oder Beleginventur

➤ **Verbindlichkeiten:**

Belege, Bankauszüge, Kreditorenkonten, etc.  
➔ Buch- oder Beleginventur

➤ **Rechnungsabgrenzungsposten:** → Buch- oder Beleginventur

Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewendet werden.

#### **4. Umfang der Inventur**

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über der örtlichen Wertgrenze (800 Euro netto) nach § 38 Abs. 4 GemHVO
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich gewährte Investitionskostenzuschüsse
- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

Nicht **gesondert** aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)

#### **5. Aufstellung des Inventars**

Das Inventar ist entsprechend § 37 Abs. 1 der GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist dies grundsätzlich der 31. Dezember eines Jahres (Stichtagsinventur).

Die Inventur ist im Zeitraum des Jahreswechsels vom 01.12. bis 31.01. durchzuführen. Das Inventar ist am 01.02. beim Rechnungsamt abzugeben. Die jährliche Terminplanung obliegt der Inventurleitung.

Sobald alle Zähllisten vollständig ausgefüllt vorliegen und von dem Inventurverantwortlichen geprüft sind, werden die Daten von der Inventurleitung in die Inventarliste übertragen und anschließend die Bilanzwerte ermittelt.

**6. Inkrafttreten**

Diese Inventurrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Höpfingen, 22.05.2023

Christian Hauk  
Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Kämmerei

### **TOP 5: Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Höpfingen zum 01.01.2019**

#### **Erläuterungen:**

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Das bisherige zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen soll auf ein ressourcenorientiertes umgestellt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen am 19.11.2018 beschlossen, das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen.

Die festzustellende Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme von 21.208.466,15 € aus. Sie stellt das Vermögen und die Schulden der Stadt auf kaufmännischer Grundlage unter Zugrundelegung der Ziele des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts dar.

Die **Aktivseite** der Bilanz gliedert sich in

Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
Sachvermögen	19.301.988,34 €
Finanzvermögen	1.886.778,80 €
Abgrenzungsposten	19.699,01 €
<b>Summe Aktiva:</b>	<b>21.208.466,15 €</b>

Die **Passivseite** der Bilanz weist folgende Positionen aus:

Basiskapital	11.623.771,61 €
Sonderposten	6.380.466,66 €
Rückstellungen	0 €

# **GEMEINDE HÖPFINGEN**

## **& ORTSTEIL WALDSTETTEN**

Verbindlichkeiten	2.935.916,62 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	268.311,26 €
<b>Summe Passiva:</b>	<b>21.208.466,15 €</b>

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Höpfingen mit Anhang ist als Anlage beigefügt. Darin sind die Regelungen der o.g. Vorschriften, insbesondere des Bilanzierungsleitfadens, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eingeflossen.

### **Berichtigungen der Eröffnungsbilanz**

§ 63 GemHVO ermöglicht die Berichtigung der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden in späteren Bilanzen. Die Eröffnungsbilanz selbst darf nicht berichtigt werden. Unterlassene Ansätze werden nachgeholt und fehlerhafte Wertansätze korrigiert, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Notwendige Berichtigungen können nach § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die vorherigen Jahresabschlüsse bleiben dabei unverändert.

### **Zuständigkeit**

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts vom 04.05.2009 i. V. m. §§ 95 b Abs. 1 S. 2 GemO ist der Gemeinderat für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig.

Mit diesem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die kommenden Abschlüsse sowie die weitere Haushaltsführung der Gemeinde Höpfingen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz, sowie der folgenden Bilanzen wird Schwerpunktthema bei den kommenden überörtlichen Jahresabschlussprüfungen durch das Landratsamt sein.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der vorgelegten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Höpfingen zum 01.01.2019.

### **Anlagen:**

Eröffnungsbilanz



# **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019**

**Gemeinde Höpfingen  
mit Ortsteil Waldstetten**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	3
II.	Allgemeine Angaben .....	3
III.	Eröffnungsbilanz 01.01.2019 .....	5
IV.	Erläuterungen zur Aktivseite .....	7
1.	Vermögen .....	7
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	7
1.2.	Sachvermögen .....	8
1.3.	Finanzvermögen .....	12
2.	Abgrenzungsposten.....	14
V.	Erläuterungen zur Passivseite .....	15
1.	Eigenkapital .....	15
2.	Sonderposten .....	16
3.	Rückstellungen .....	17
4.	Verbindlichkeiten .....	17
5.	Passive Rechnungsabgrenzung .....	18
VI.	Sonstige Pflichtaufgaben .....	18
VII.	Anhang.....	20
1.	Vermögensübersicht.....	20
2.	Schuldenübersicht .....	21

## I. Vorwort

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Das bisherige zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen soll auf ein ressourcenorientiertes umgestellt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen am 19.11.2018 beschlossen, das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen.

## II. Allgemeine Angaben

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet dabei wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden (derzeit 3. Auflage Juni 2017) zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Die Bilanzwerte sind nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt, es sei denn, dass von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Einzelbewertung beachtet.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Ebenso wurde von den Befreiungen gem. § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht inventarisiert und folglich nicht aktiviert werden müssen. Auch solche Vermögensgegenstände werden seit der Inventur in die Inventarliste aufgenommen, jedoch nicht bilanziert.

Die Verwendung örtlicher Durchschnittswerte nach § 62 Abs. 4 GemHVO wurde für die Bewertung der Waldflächen herangezogen. Die Bewertung erfolgte in Abstimmung mit dem Forstamt. Für die Grundstücksfläche wurden 2.600 €/ha und für den Aufwuchs 7.700 €/ha angesetzt.

Gebäude wurden bei Nichtvorliegen der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Rückindizierung des Gebäudeversicherungswertes bewertet Grundlage dieser Bewertung ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914 in Goldmark/Reichsmark. Die notwendigen Daten konnten von der Versicherung abgefragt werden. Dieser Goldwert wurde anhand einer Indextabelle für das Erwerbsjahr auf DM umgerechnet und dieser Wert sodann in Euro. Nach Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen konnte ein Wert bilanziert werden.

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen nach § 52 Abs. 3 GemHVO wird verzichtet.

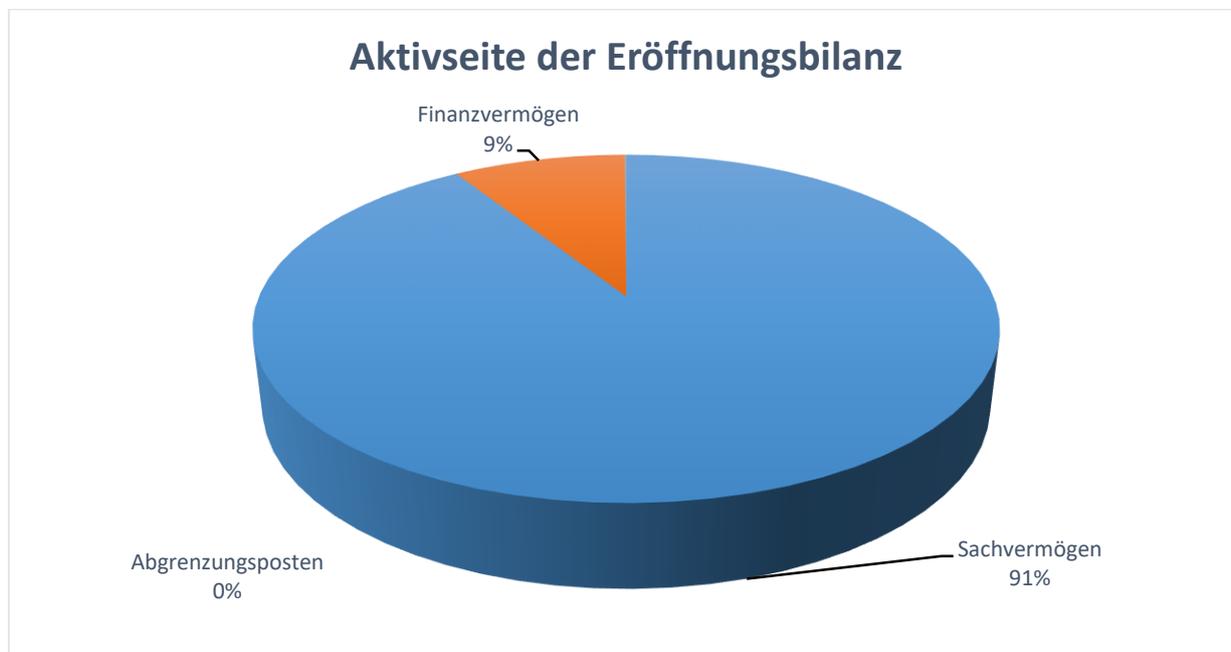
**III. Eröffnungsbilanz 01.01.2019**

<b>Aktivseite</b>		<b>EUR</b>
<b>1</b>	<b>Vermögen</b>	<b>21.188.767,14</b>
1.2	Sachvermögen	19.301.988,34
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.019.103,70
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.356.113,50
1.2.3	Infrastrukturvermögen	6.235.656,91
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	504.514,32
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.699,37
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	164.900,54
1.3	Finanzvermögen	1.886.778,80
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	28.419,98
1.3.4	Ausleihungen	2.150,00
1.3.5	Wertpapiere	27.883,94
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	408.474,13
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	315.118,02
1.3.8	Liquide Mittel	1.104.732,73
<b>2</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>19.699,01</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.699,01
<b>Bilanzsumme</b>		<b>21.208.466,15</b>

<b>Passivseite</b>		<b>EUR</b>
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>11.623.771,61</b>
1.1	Basiskapital	11.623.771,61
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>6.380.466,66</b>
2.1	für Investitionszuweisungen	3.316.748,39
2.2	für Investitionsbeiträge	3.063.283,35
2.3	für Sonstiges	434,92
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>2.935.916,62</b>
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.887.104,17
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	14.667,09
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.131,50
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	32.013,86
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>268.311,26</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>21.208.466,15</b>

## IV. Erläuterungen zur Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung). Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die Abgrenzungsposten.

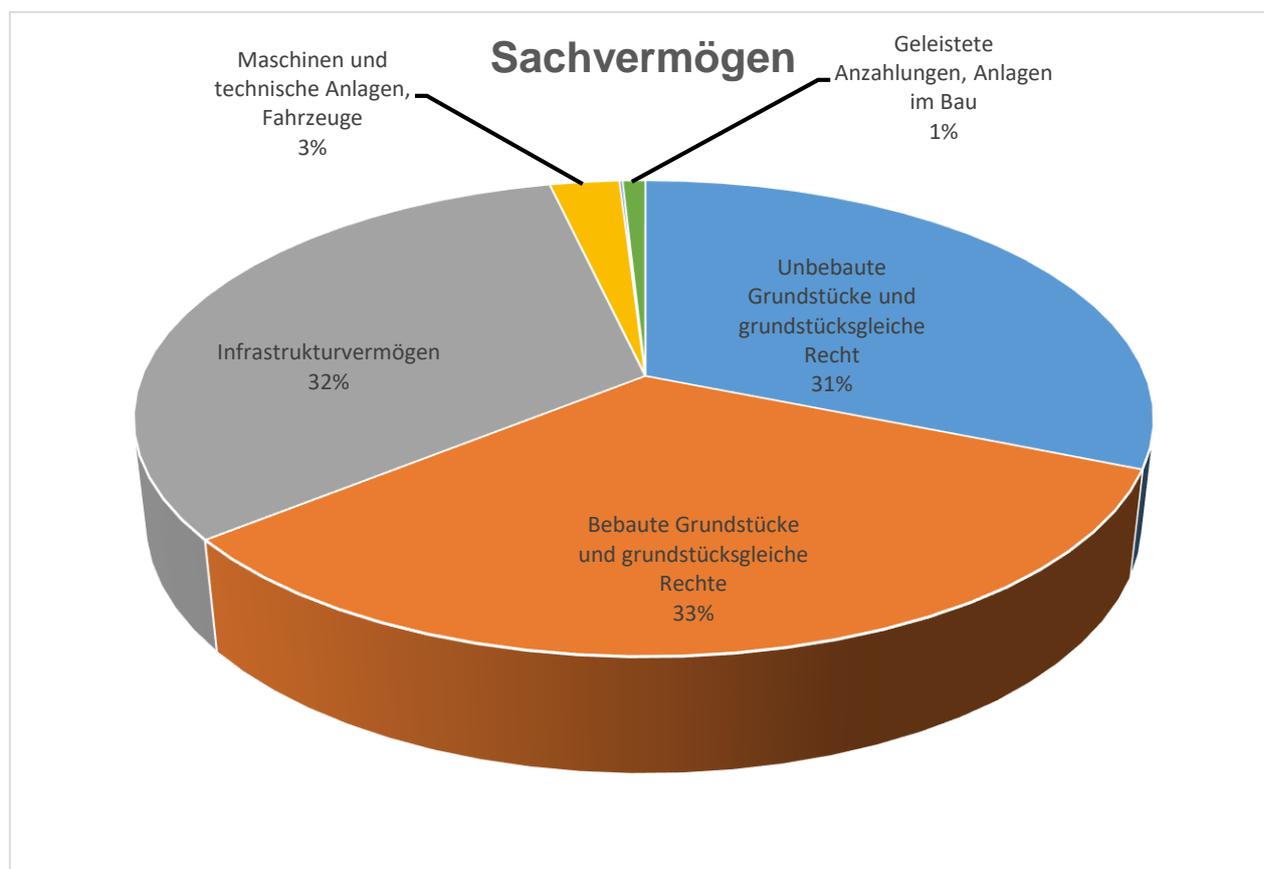


### 1. Vermögen

#### 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände **0,00 €**

Unter „Immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden.

Selbsterstellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO). Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören zum Beispiel Lizenzen und Software.

**1.2. Sachvermögen****19.301.988,34 €****1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 6.019.103,70 €**

Unbebaute Grundstücke sind gemäß § 72 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund- und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie im Normalfall keiner Wertminderung unterliegen. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungen erfolgte die Bewertung nach der Hauptnutzungsart.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grund und Boden bei Grünflächen	162.164,00 €
---------------------------------	--------------

Grünflächen sind kommunale Erholungsflächen, welche als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Ein-/Aufbauten und der Ausstattung.

Soweit es möglich war erfolgte die Bewertung des Grund- und Bodens anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Ackerland	493.312,53 €
-----------	--------------

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). Die meisten Ackerflächen wurden gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO anhand eines örtlichen Durchschnittswerts bewertet. Flächen, die zwar noch als Ackerland genutzt werden, jedoch als Rohbauland erworben wurden bzw. als Bauerwartungsland ausgewiesen sind, sowie Ackerflächen, deren Anschaffungskosten ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden anhand der Anschaffungskosten bewertet.

Grund und Boden bei Wald, Forsten	1.270.905,38 €
-----------------------------------	----------------

Waldflächen sind forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen. Alle Waldflächen wurden separat entsprechend der jeweiligen Flurstücknummer aufgenommen und bewertet. Dabei wurde in den meisten Fällen von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 2 GemHVO Gebrauch gemacht, d.h. es wurde ein Wert von 0,26 €/m<sup>2</sup> angesetzt. Waldflächen, deren Anschaffungskosten ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden anhand der Anschaffungskosten bewertet.

Aufwuchs bei Wald, Forsten	3.811.294,14 €
----------------------------	----------------

Der Aufwuchs wurde in der Regel gemäß § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 GemHVO mit einem Wert i. H. v. 0,77 €/m<sup>2</sup> oder in Einzelfällen anhand der Anschaffungskosten bewertet. Eine Abschreibung erfolgt im Hinblick auf den Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft für den Aufwuchs nicht.

Sonstige unbebaute Grundstücke	281.427,65 €
--------------------------------	--------------

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind, wie beispielsweise Bauplätze, Bauerwartungsland, Biotope, Natur- und Landschaftsschutzflächen, Wiesen, Unland usw. Bauplätze, Bauerwartungsland, Rohbauland wurden anhand der Anschaffungskosten bewertet.

### **1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 6.356.113,50 €**

Bebaute Grundstücke sind gemäß § 74 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grundstücke mit Wohnbauten	100.850,00 €
Grund und Boden mit Schulen	156.910,00 €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.190.744,83 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	3.172.791,42 €
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	755.466,43 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	979.350,82 €

Aus verschiedenen Quellen zusammengetragene Daten waren die Grundlage für die Prüfung der Vollständigkeit der bebauten gemeindlichen Grundstücke. Außerdem waren daraus beispielsweise Erwerbszeitpunkt, grundstücksbezogene Basisdaten, Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Gebäudeversicherungswerte zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgte getrennt für Grund und Boden sowie für Gebäude, Aufbau, Ausstattung und Betriebsvorrichtungen.

Für die Bewertung von Grund und Boden wurden zurück bis zum 01.01.2013 die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten vor dem 01.01.2013 nicht vorlagen, erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten (Bodenrichtwerte) zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt. Die Bewertung erfolgte nach Zuordnung zu den Bodenrichtwerten über einen Lageplanabgleich des jeweiligen Grundstücks.

### **1.2.3. Infrastrukturvermögen 6.235.656,91 €**

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Bauwerke, usw. separat zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 108).

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden den Infrastrukturvermögen	847.031,42 €
---	--------------

Hierunter sind Grundstücke erfasst, auf denen sich Straßen, Parkierungseinrichtungen, Gewässer und sonstiges Infrastrukturvermögen befinden.

In der bisherigen Anlagenbuchhaltung waren nur wenige Infrastrukturgrundstücke, und zwar ein Teil der Friedhofsgrundstücke und teilweise Grundstücke für die Kläranlagen, ausgewiesen, da es sich in diesen Bereichen um kostenrechnende Einrichtungen handelt. Somit mussten die Infrastrukturgrundstücke fast komplett ermittelt, nach Flurstücknummern separat erfasst und anschließend bewertet werden.

Auch im Bereich der Grundstücke des sonstigen Infrastrukturvermögens erfolgte die Bewertung in aller Regel gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO anhand des örtlichen Durchschnittswertes; nur in Einzelfällen konnten Werte aus dem Anlagennachweis übernommen oder Anschaffungskosten angesetzt werden.

Anlagen der Abwasserbeseitigung	2.394.653,79 €
---------------------------------	----------------

Zu den Anlagen der Abwasserbeseitigung gehören die Abwasserkanäle (Mischwasser, Regenwasser und Schmutzwasser), Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken.

Der Kanalbereich gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Höpfingen. Die einzelnen Vermögensgegenstände waren bereits bewertet und konnten daher aus der Anlagebuchhaltung übernommen werden.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	2.697.649,48 €
--	----------------

Unter dieser Bilanzposition sind u.a. folgende Vermögensgegenstände gebucht: Straßenaufbau, Straßenbeleuchtung, Parkierungseinrichtungen (z.B. Parkplätze).

Bei der Bewertung des Straßenaufbaus war zu beachten, dass hier nach Straßenkörper, Straßenzubehör und Straßenbauwerken unterschieden werden musste.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	296.322,22 €
--	--------------

In diesem Bereich sind Brunnen sowie die beiden BHKWs bilanziert.

### **1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** **504.514,32 €**

Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Fahrzeuge	490.819,88 €
Maschinen	13.694,44 €

Hierbei handelt es sich um bewegliches Sachanlagevermögen, das nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt wurde.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. In Höpfingen wurde gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO die Aktivierungsgrenze auf 800,00 € (netto) festgelegt. Außerdem wurde für die Ersterfassung von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach nur die beweglichen Vermögensgegenstände bewertet wurden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht älter als sechs Jahre waren.

### **1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattungen** **21.699,37 €**

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke

der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden.

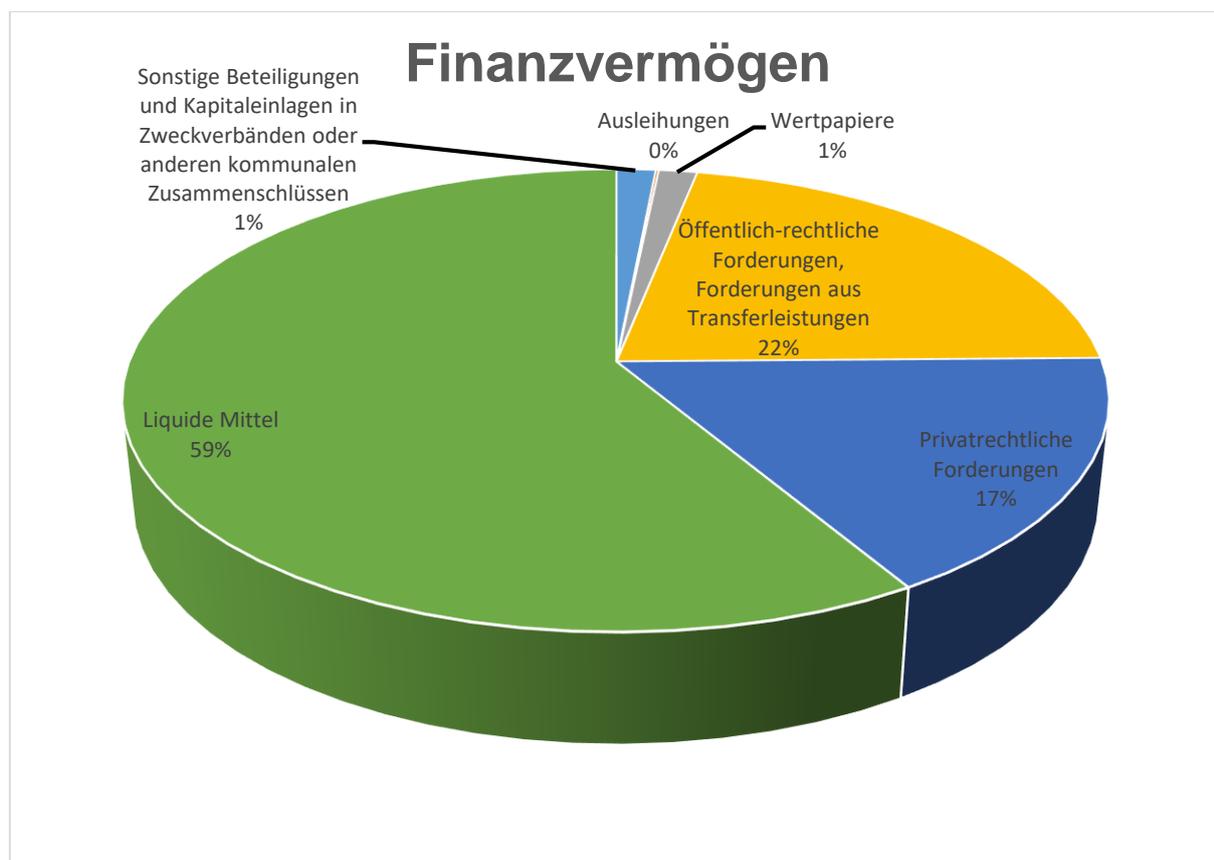
Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Betriebsvorrichtungen	4.444,08 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.255,29 €

### 1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 164.900,54 €

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

### 1.3. Finanzvermögen 1.886.778,80 €



---

**1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 28.419,98 €**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Ein beherrschender (> 50%) Einfluss auf das Unternehmen wird durch eine sonstige Beteiligung nicht ausgeführt. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen gern. §§ 102 ff. GemO an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen privater Rechtsformen bestehen. Beteiligungen werden mit Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

<b>Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte</b>	<b>28.419,98 €</b>
• Badischer Gemeinde-Versicherungsverband	450,00 €
• Grundstückseigentümergegem. Komm.One	7.691,88 €
• ZV 4IT - Eigenkapital	19.278,10 €
• EE BürgerEnergie Höpfingen GmbH & Co. KG	1.000,00 €

**1.3.4. Ausleihungen 2.150,00 €**

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Gemeinde mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu den Ausleihungen zählen z.B. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Darlehen, Genossenschaftsanteile an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

• Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG	800,00 €
• Volksbank Franken eG	1.350,00 €

**1.3.5. Wertpapiere 27.883,94 €**

Hierunter wird der Bausparvertrag bei der LBS bilanziert.

**1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen 408.474,13 €**

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO, nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist auch auf die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden). Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden allerdings vor der Übernahme

in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich hauptsächlich um Investitionszuschüsse für Investitionsmaßnahmen die bereits fertiggestellt und in Betrieb gegangen sind.

---

### **1.3.7. Privatrechtliche Forderungen** **315.118,02 €**

---

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Unter dieser Bilanzposition ist auch der Kassenvorgriff des Eigenbetrieb Wasserversorgung i. H. von 237.355,86 € bilanziert.

---

### **1.3.8. Liquide Mittel** **1.104.732,73 €**

---

Die liquiden Mittel zum Bilanzierungstichtag setzen sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten), dem Kassenbestand (Barkasse) und den Handvorschüssen zusammen.

## **2. Abgrenzungsposten**

---

### **2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **19.699,01 €**

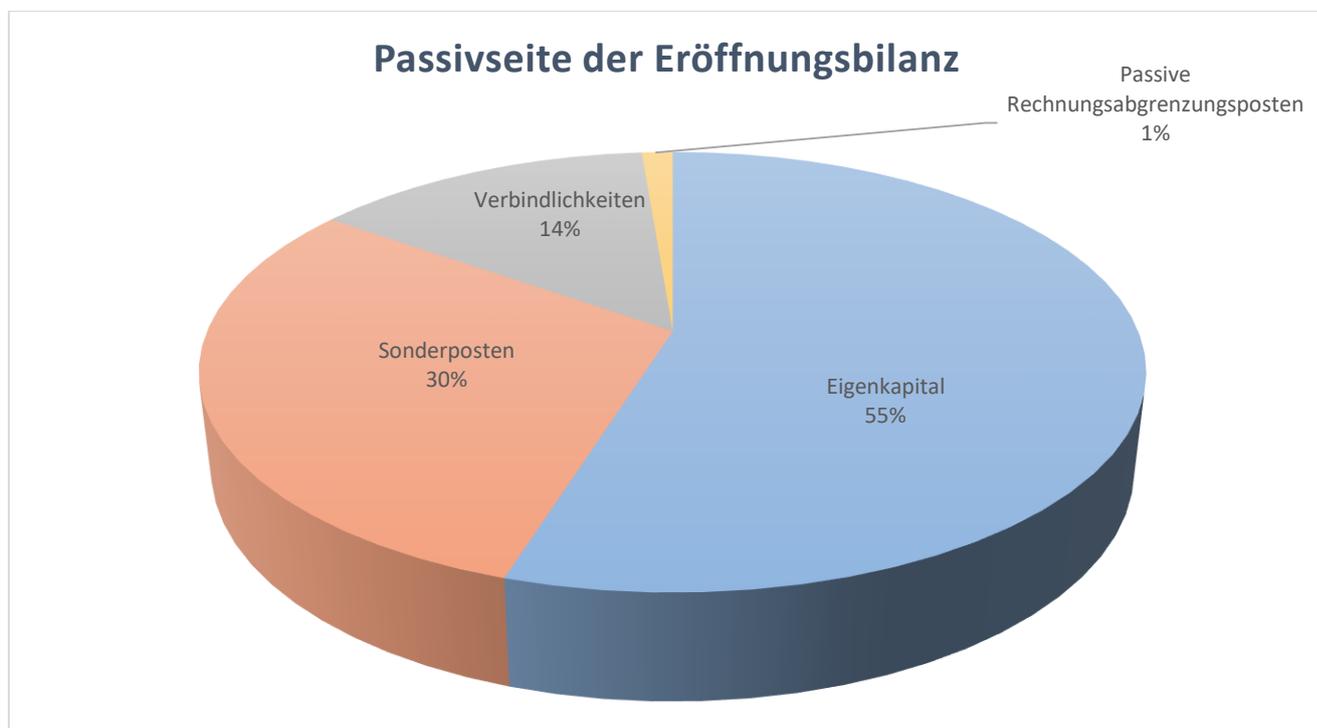
---

Unter (den) Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzierungstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzierungstichtag darstellen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzierungstichtag die Ende Dezember 2018 ausbezahlten Beamtengehälter für den Monat Januar 2019 ausgewiesen.

## V. Erläuterungen zur Passivseite

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.



### 1. Eigenkapital

**11.623.771,61 €**

#### 1.1. Basiskapital

**11.623.771,61 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO, oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

**2. Sonderposten****6.380.466,66 €**

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Es gilt der Grundsatz, dass empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden sollen (vgl. § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO).

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip). Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode). Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden demnach nicht aufgelöst.

Die Sonderposten wurden i.d.R. nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz. Sofern der Wert eines Vermögensgegenstandes anhand eines Erfahrungs- oder Pauschalwertes ermittelt wurde, wurde der Wert des korrespondierenden Sonderpostens gemäß § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO ebenfalls anhand eines Erfahrungs- oder Pauschalwertes ermittelt.

**2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen****3.316.748,39 €**

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

<b>2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>3.063.283,35 €</b>
---	-----------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

<b>2.3. Sonderposten für Sonstiges</b>	<b>434,92 €</b>
--	-----------------

Unter die sonstigen Sonderposten fallen sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Sonderposten für Anlagen im Bau.

<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00 €</b>
--------------------------	---------------

<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>2.935.916,62 €</b>
-----------------------------	-----------------------

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 GemO zu bewerten.

<b>4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>2.887.104,17 €</b>
---	-----------------------

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich zum Bilanzierungszeitpunkt aus den bestehenden Kreditverträgen zusammen.

<b>4.3. Verbindlichkeiten aus Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge</b>	<b>14.667,09 €</b>
--	--------------------

Unter dieser Bilanzposition ist folgender Posten ausgewiesen:  
Bierliefervertrag mit der Distelhäuser Brauerei.

<b>4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung</b>	<b>2.131,50 €</b>
--	-------------------

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber die Rechnung von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

---

#### **4.6. Sonstige Verbindlichkeiten** **32.013,86 €**

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

#### **5. Passive Rechnungsabgrenzung** **268.311,26 €**

Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen (Minderung). Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Unter dieser Bilanzposition ist folgender Posten ausgewiesen:

Passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsgebühren	268.311,26 €
--	--------------

Grabnutzungsgebühren werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr zu Beginn der Nutzungsdauer einer Grabstätte in voller Höhe für ihre gesamte Nutzungsdauer erhoben. Während der Gebührenzahler ein Nutzungsrecht erwirbt, geht die Gemeinde eine Leistungsverpflichtung ein. Diese Verpflichtung wird in der Vermögensrechnung nicht als „Schuld“ aufgenommen, sondern als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

## **VI. Sonstige Pflichtaufgaben**

### **1. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten**

Auf die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten wurde verzichtet. (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)

### **2. Pensionsrückstellungen beim KVBW**

Der kommunale Versorgungsverband bildet nach § 27 Abs. 5 GKZ für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen). Eigene Rückstellungen dürfen durch die Gemeinde Höpfingen nicht gebildet werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist im Anhang der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKZ gebildeten Pensionsrückstellungen anzugeben. Der Anteil an den gebildeten Pensionsrückstellungen beim KVBW beträgt zum Stichtag 31.12.2018 = 4.831.752 €. (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)

### 3. Organe der Gemeinde

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Gemeinde Höpfingen. Diese sind im Folgenden dargestellt (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO i. V. m. Art. 12 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

**Bürgermeister am 01.01.2019:** Bürgermeister Adalbert Hauck

**Gemeinderäte am 01.01.2019:**

Dr. Baumann, Stefanie
Dargatz, Saskia
Frisch, Herbert
Frisch, Lukas
Fürst, Andreas
Greulich, Thomas
Häfner, Helmut
Hauk, Paul

Kaiser-Hauk, Daniela
König, Ute
König, Josef
Mechler, Dominik
Müller, Birgit
Sauer, Martin
OV Schäfer, Andreas

## VII. Anhang

### 1. Vermögensübersicht

§ 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01. 2019
	EUR
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>0,00</b>
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	<b>19.301.988,34</b>
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.019.103,70
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.356.113,50
2.3. Infrastrukturvermögen	6.235.656,91
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	504.514,32
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.699,37
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	164.900,54
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	<b>58.453,92</b>
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	28.419,98
3.3. Sondervermögen	0,00
3.4. Ausleihungen	2.150,00
3.5. Wertpapiere	27.883,94
<b>insgesamt</b>	<b>19.360.442,26</b>

## 2. Schuldenübersicht

§ 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	am 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>
EUR				
1	2	4	5	6
1.1 <b>Anleihen</b>				
1.2 <b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	1.887.104,17	136.151,36	473.859,69	1.277.093,12
1.2.1 <i>Bund</i>				
1.2.2 <i>Land</i>				
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>				
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>				
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	1.887.104,17	136.151,36	473.859,69	1.277.093,12
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i> <sup>6)</sup>				
1.3 <b>Kassenkredite</b>	1.000.000,00	1.000.000,00		
1.4. <b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>				
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>2.887.104,17</b>	<b>1.136.151,36</b>	<b>473.859,69</b>	<b>1.277.093,12</b>

nachrichtlich:

### Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Wasserversorgung Höpfinge) <sup>7)</sup>

2.1 <i>Anleihen</i>				
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	1.691.037,37	128.052,92	576.149,91	986.834,54
2.3 <i>Kassenkredite</i>				
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>				
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>1.691.037,37</b>	<b>128.052,92</b>	<b>576.149,91</b>	<b>986.834,54</b>

### Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung <sup>7) 8)</sup>

3.1 <i>Anleihen</i>				
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	3.578.141,54	264.204,28	1.050.009,60	2.263.927,66
3.3 <i>Kassenkredite</i>	1.000.000	1.000.000,00	0,00	
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>				
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	4.578.142	1.264.204	1.050.010	2.263.928
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>4.578.142</b>	<b>1.264.204</b>	<b>1.050.010</b>	<b>2.263.928</b>

Höpfingen, 22. Mai 2023

Christian Hauk  
Bürgermeister

Nadine Henn  
Kämmerin

## Sitzungsvorlage

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Kämmerei

**TOP 6: Annahme von Spenden  
Beratung und Beschlussfassung**

**Erläuterungen:**

Datum der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung	Höhe/Wert der Zuwendung	Zuwendungszweck
24.04.2023	Zweirad-Hauk, Richard-Kaiser-Str. 21, 74746 Höpfingen	Sachspende	1.627,00 €	Fahrrad- Reparaturstation
11.05.2023	BGV, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe	Geldspende	10.000,00 €	Feuerwehr

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung schlägt vor, die Spende anzunehmen.

## **Sitzungsvorlage**

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Hauptamt

**TOP 8:** Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028  
-Aufstellung der Vorschlagsliste gem. § 36 GVG

### **Erläuterungen:**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2023.

In Vorbereitung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre **2024 bis 2028** durch die bei den Amtsgerichten gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu bildenden Schöffenwahlausschüsse hat jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichtes Mosbach sind in die Vorschlagsliste der Gemeinde Höpfingen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 insgesamt **4 Personen** aufzunehmen.

Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamt wurde die Öffentlichkeit über die Berichterstattungen in der örtlichen Presse sowie durch Erläuterungen auf der Homepage der Gemeinde Höpfingen mit Hinweisen zu den allgemeinen Anforderungen, die das Schöffenamt mit sich bringt, sowie die Voraussetzungen für die Bewerbung informiert. Die Bevölkerung wurde dazu aufgerufen, sich für das Schöffenamt bis zum 14.04.2023 zu bewerben.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Voraussetzung sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist, dass man Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist.

Nach § 33 GVG sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste, die durch Wahl zu erfolgen hat, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zur jedermanns Einsicht auszulegen und dann dem Amtsgericht zu übersenden.

# **GEMEINDE HÖPFINGEN**

## **& ORTSTEIL WALDSTETTEN**

### **Bewerbungen**

Folgende Personen haben sich zur Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben und stehen zur Wahl: (alphabetische Reihenfolge)

1. **Anja Ballweg**, Am Sonnenberg 16, 74746 Höpfingen, OT Waldstetten
2. **Arnd Bürschgens**, Bahnhofstraße 2, 74746 Höpfingen
3. **Sven Dargatz**, Am Obstkeller 6, 74746 Höpfingen
4. **Monika Frisch**, Taubenweg 7, 74746 Höpfingen, OT Waldstetten
5. **Karl-Heinz Gürtler**, Am Mantelsgraben 3A, 74746 Höpfingen
6. **Claudia Hauk**, Weingartenstraße 2, 74746 Höpfingen
7. **Tobias Herrndorff**, Leimengrubenweg 13, 74746 Höpfingen
8. **Jörg Heuduck**, Am Leutschenberg 13, 74746 Höpfingen
9. **Manfred Knapp-Holldorf**, Brunnengasse 6, 74746 Höpfingen
10. **Angelika Rank**, Am Sonnenberg 31, 74746 Höpfingen, OT Waldstetten
11. **Andreas Reinhardt**, Hardheimer Straße 72, 74746 Höpfingen
12. **Nina Rüttenauer**, Taubenweg 7, 74746 Höpfingen, OT Waldstetten
13. **Exel Wiedemann**, Am Sonnenberg 31, 74746 Höpfingen, OT Waldstetten
14. **Magnus Wiedemann**, Am Sonnenberg 31, 74746 Höpfingen, OT Waldstetten

**Finanzielle Auswirkungen: -keine**

### **Beschlussempfehlung:**

entfällt (Wahl durch Gemeinderat)

# **GEMEINDE HÖPFINGEN**

## **& ORTSTEIL WALDSTETTEN**

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Höpfingen vom 22.05.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Höpfingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Homepage der Gemeinde Höpfingen [www.hoepfingen.de](http://www.hoepfingen.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Gemeinde Höpfingen, Heidelberger Straße 23, 74746 Höpfingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Höpfingen zu Bauleitplänen durch Einrücken in den Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Höpfingen vom 07.08.1980 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Höpfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höpfingen, den 22.05.2023

Christian Hauk, Bürgermeister

## **Sitzungsvorlage**

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Hauptamt

**TOP 9:** Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Höpfingen  
Beratung und Beschlussfassung

### **Erläuterungen:**

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung schreiben vor, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde an einem durch Satzung festgelegten Ort bekanntgemacht werden.

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Höpfingen trat am 1. September 1980 in Kraft und wurde seitdem nicht mehr geändert oder angepasst. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen demnach „durch Anschlag an den Verkündigungstafeln“ des Rathauses in Höpfingen und an der Landstraße in Waldstetten. Auf den Anschlag ist im amtlichen Teil der Tageszeitungen der „Fränkischen Nachrichten“ sowie der „Rhein-Neckar-Zeitung“ hingewiesen worden.

Die gesetzliche Grundlage ermöglicht statt des „Anschlages an den Verkündigungstafeln“ auch die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet. Hierfür muss die öffentliche Bekanntmachung auf der gemeindlichen Homepage zur Verfügung gestellt werden, sofern gesetzlich nichts entgegensteht.

Diesen zukunftsweisenden Weg möchten wir nun nach Einführung der neuen Gemeindehomepage auch gehen.

Die Gemeinde wird als Serviceleistung bis auf Weiteres die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen auch an den Verkündigungstafeln veröffentlichen, jedoch ohne einen Hinweis in den Tageszeitungen. So kann sichergestellt werden, dass alle Personengruppen, die am Gemeindegesehehen interessiert sind, ausreichend informiert sind. Da der Service der Bereitstellung an den Verkündigungstafeln auf freiwilliger Basis erfolgt, wird dies nicht in die Satzung mit aufgenommen.

Daneben werden Bekanntmachungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften – etwa im Baurecht – eine reine Internetbekanntmachung ausgeschlossen ist, durch Einrücken in den Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“ veröffentlicht.

Aufgrund der erheblichen Vorteile der digitalen Bekanntmachungsform wurde die Satzung an die heutigen digitalen Erfordernisse angepasst und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparungen ca. 1.500,-- €

# **GEMEINDE HÖPFINGEN**

## **& ORTSTEIL WALDSTETTEN**

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Höpfingen. Mit dem Beschluss wird die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Höpfingen vom 07. August 1980 außer Kraft gesetzt

### **Anlagen:**

Neufassung Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Höpfingen

## **Sitzungsvorlage**

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat	<b>Termin:</b> 22. Mai 2023
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeitung:</b> Bauamt

### **TOP 10: Waldumwandlung Areal Waldhütte Beratung und Beschlussfassung**

#### **Erläuterungen:**

Um die zukünftigen Nutzungszwecke der Waldhütte Höpfingen sicherzustellen und zu ermöglichen, kann es notwendig werden eine Teilfläche der im Nahbereich der Hütte befindlichen Waldfläche in Ihrer Nutzungsart umzuwandeln. Hierzu ist es notwendig einen entsprechenden Antrag, mit Angabe einer zugehörigen Ausgleichsmaßnahme, beim Regierungspräsidium zu stellen.

Gemeinsam mit der Forstbetriebsleitung Walldürn (Forstbetrieb) und Adelsheim (Forsthoheit) erarbeitet die Verwaltung hierzu Lösungen und Möglichkeiten.

Um im Bedarfsfall entsprechend zügig handeln zu können, bittet die Gemeindeverwaltung um die Ermächtigung einen Antrag auf Waldumwandlung im Bereich der Waldhütte Höpfingen im Distrikt „Großer Wald“ stellen und dazugehörige Ausgleichsmaßnahmen ausweisen zu dürfen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, im Bedarfsfall einen Antrag auf Waldumwandlung im Bereich der Waldhütte Höpfingen Distrikt „Großer Wald“ zu stellen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen ausweisen zu dürfen.

#### **Anlagen:**

-